

Die Zeitung erscheint täglich Abends. — Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Leipziger Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Inseptionsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesez!»

Uebersicht.

Spanien. Δ Paris. Wieder über die Abdankung des Don Carlos. Barcelona (Ruhe).

Großbritannien. Unterhaus (Abinger's Verfahren in Untersuchung der Arbeiterunruhen). Schmugglerverein. Gordon's Ausweisung. ** London. Debatte des Howick'schen Antrags (Schluß).

Frankreich. Vermehrung der Abgaben. Verhaftungen. Akademische Ernennung. * Paris. Rechtsfälle (Senneville'sche Protestanten. Abbé Chatel. Verkauf verbotener Schriften).

Belgien. Gesegentwurf über den Runkelrübenzucker. Die Begnadigungen.

Niederlande. Δ Amsterdam. Limburgs Verpflichtung wegen der Bundesbeiträge.

Deutschland. Censur. * Vom Rhein. Deutsche Auswanderungen. München. Gesegentwurf wegen eines neuen Palastes angenommen. Dresden. Sitzung der II. Kammer am 28. Febr. Stuttgart. Benedict'sches Vermächtniß. * Mannheim. Darmstadt = badische Eisenbahn. * Frankfurt a. M. Wechselordnung.

Preußen. Δ Aus Preussen. Militairisches. Berlin. Frauenmissionsverein. Münster. Ständische Ausschüsse. Düsseldorf. Petition für die Rheinische Zeitung.

Oesterreich. + Pesth. Der bevorstehende Landtag.

Schweiz. Zürich (Herwegh). Genf. Glarus (wegen des vorörtlichen Kreis Schreibens).

Griechenland. * Athen. Einstellung der Zinszahlung.

Türkei. * Weirut. Ruhe. Ein Pestfall.

Ägypten. Kahira. Nachrichten vom rothen Meer und aus Abyssinien.

Centralamerika. Mexico. Zölle auf Baumwollenwaaren.

Handel und Industrie. * Frankfurt a. M. Börsenbericht. Magdeburger Bahnfrequenz. Berlin.

Ankündigungen.

Spanien.

Δ Paris, 24. Febr. Die madriider Blätter führen ihre Polemik in der gewohnten leidenschaftlichen Weise fort. Regierungspartei und Opposition versprechen sich beide den Sieg in den bevorstehenden Wahlen mit gleichmäßiger Zuversicht, und es ist nach den bis jetzt hervorgetretenen Manifestationen der öffentlichen Meinung sehr schwer zu sagen, welche von Beiden mit dem größern Recht auf den günstigen Ausgang derselben vertraut. — Das Gerücht von der Abdankung des Don Carlos gewinnt neue Stärke. Man versichert von der Grenze aus, daß in letzterer Zeit von Paris aus sehr lebhaftere Unterhandlungen mit dem Prätendenten geführt werden und daß der bekannte carlistische General Elio ganz kürzlich von Rom nach Petersburg abgegangen sei, um sich im Namen seines Herrn und Meisters mit dem russischen Cabinet über die Interessen der legitimen Dynastie zu verständigen. — In Barcelona herrscht fortwährend eine im Vergleich zu der frühern Aufregung ganz leidliche Stimmung. Die Barcelonenser geben sich der Hoffnung hin, daß die Regierung ein Gesuch der Ortsbehörden bewilligen werde, dem zufolge der eingezahlte Theil der Kriegscontribution auf die ordentlichen Steuern abgerechnet werden soll.

Großbritannien.

London, 23. Febr. In der Sitzung des Unterhauses am 21. Febr. stellte Hr. Duncombe den von ihm in den Chartistenversammlungen versprochenen Antrag auf eine Untersuchung gegen den Lord Oberichter Abinger wegen seines Verfahrens als Vorsitzender in der mit Untersuchung der Arbeiterunruhen beauftragten Gerichtscommission. Lord Abinger hatte damals der als Anklagekammer fungirenden großen Jury wie gewöhnlich die Natur der ihr vorliegenden Gesetzübertretungen geschildert, war dabei auf die Lage des Landes im Allgemeinen eingegangen, um die Mitwirkung der Chartisten nachzuweisen und die Unausführbarkeit, Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Zwecke zu schildern, welche jenen Arbeiterunruhen zum Grunde lagen. Dies wurde von den Chartisten für eine unstatthafte Einmischung der Politik in die Rechtspflege erklärt, und nach ihrer Behauptung sollte Lord Abinger außerdem die vor Gericht gestellten Verbrecher grob behandelt und zu ungemein harten Strafen verurtheilt haben. Hr. Duncombe wiederholte diese Anschuldigungen, ihm ward aber, namentlich vom Attorney General, ausführlich nachgewiesen, daß zur vollständigen Wür-

digung jener Unruhen eine genaue Kenntniß und Berücksichtigung des chartistischen Treibens erforderlich gewesen, daß die Urtheilsprüche nicht vom Lord Abinger allein, sondern von drei Richtern gemeinschaftlich ausgegangen, und daß die angebliche Grobheit desselben eine Verleumdung sei. Außerdem machte man von verschiedenen Seiten geltend, wie bedenklich jedes Einschreiten des Parlaments für die Unabhängigkeit des Richterstandes sei, und selbst Lord J. Russell erklärte, man könne Lord Abinger höchstens allzu großen Eifer Schuld geben. So fanden sich dann am Ende nur 73 Stimmen von Radicals für Hrn. Duncombe's Antrag, während Tories und Whigs ihn mit 228 Stimmen verwarfen.

Bemerkenswerth war die Schilderung, welche der Attorney General von dem Umfange der Unruhen entwarf. Vielleicht 150,000 Arbeiter, sagte er, wurden durch die in Banden von 3000—10,000 Mann umherziehenden Aufwiegler mit Gewalt zur Einstellung der Arbeit gezwungen. Es bestanden gegen 12 sogenannte Sicherheitsausschüsse, bei denen man sich für solche Arbeiten, die keinen Ausschub erlitten, z. B. in Todesfällen, eine Lizenz holen mußte. So erhielt ein Schneider von einem solchen Sicherheitsausschuß Erlaubniß, eine bestimmte Anzahl von Kleidungsstücken zu fertigen, und der Sicherheitsausschuß selbst ließ diese von ihm ergriffene Maßregel später in einer Volksversammlung durch Zuruf genehmigen. Die Mitglieder der Sicherheitsausschüsse waren natürlich lauter Fabrikarbeiter u., und diese Nachahmung des Schreckenssystems war bereits so weit gediehen, daß sie die Stadt Manchester zu besetzen und mehre Tage hindurch unter ihrer Botmäßigkeit zu halten vermochten.

— In Folge der Untersuchung gegen den in London entdeckten Schmugglerverein, die noch immer fortbauert, ist ein einziges Handelshaus bereits zur Nachzahlung von 160,000 Pf. St. Zoll aufgefordert worden.

— Nach der Liverpool Times hätte der englische Abgesandte in Paraguay, Hr. Gordon, seine Ausweisung dadurch veranlaßt, daß er die Pockenimpfung dort einzuführen versuchte und trotz eines Verbots der Regierung zu impfen fortfuhr.

** London, 21. Febr. (Schluß aus Nr. 60.) Auf jeden Fall muß man die eigentliche Frage als auf eine ganz neue Stufe gestellt ansehen. Am 15. März 1839 hielt Sir R. Peel das freie Handelssystem noch für absurd und sagte, daß nichts ihn bewegen sollte, die Protection der Getreidegesetze aufzugeben. Jetzt gesteht er, daß das freie System das beste sei, daß aber es nicht weiter praktisch angewendet werden müsse, bis man den Erfolg der vorjährigen Veränderungen gesehen, das heißt, bis die großen Landeigentümer Das verstehen, was ihnen noch unverständlich bleibt, nämlich daß das Gemeinnützigste auch für sie das Beste ist. In zwei Worten sagte er früher, es müsse der freie Handel nie, und jetzt, er könne nur noch nicht stattfinden. — Cobden ist ein Fabrikant; man möchte diese Klasse jetzt gern verächtlich machen. Cobden drückte sich hinsichtlich des herabgesetzten Zolles auf Bauholz in diesen Worten aus: „Ihr reducirt den Zoll auf Bauholz, während allein 10,000 Häuser in einem Radius von 20 Miles um Manchester leer stehen und Tausende von Schiffen in unsern Häfen unthätig vermodern; und in demselben Augenblicke versagt ihr unsern Kaufleuten die Reduction des Zolls auf zwei der bedeutendsten Handelsartikel (Zucker und Getreide). Ihr reducirt den Zoll auf Bauholz, wenn keine Fabriken zu bauen sind und keine Beschäftigung für Schiffe zu haben ist.“ Hier auf erwiderte Sir R. Peel: „Was sagt der Herr? „Ihr reducirt den Zoll, wenn keine Fabriken zu bauen sind!“ als ob nichts als Fabriken nöthig seien! Ich weiß die Wichtigkeit von Fabriken wohl zu schätzen, aber wenn Brücken und Häuser und viele andere Gebäude im Land ausgeführt werden, zu sagen, daß jene Reduction von keinem Nutzen sei, bloß weil keine Fabriken aufgebaut sind, beweist offenbar, daß des Herrn Idee von der Blüte unsers Handels sich bloß auf Einrichtung von Spinnereien durchs ganze Land beschränkt.“ Diese listige Verdrehung von Cobden's deutlicher Meinung fand jedoch großen Beifall. Glücklicherweise erklärte sich Sir R. Peel in der Confusion seiner langen Rede auch dahin, daß es im Allgemeinen thöricht sei, sich der Vortheile eines freien Handels zu berauben, weil andere Nationen dergleichen thäten. — Noch ein anderer gewaltiger Irrthum ward in dieser Debatte beseitigt, nämlich daß England mehr taxirt sei als andere Länder, und Lord Holland erklärte zum ersten Mal im Parla-

mente die kühne Wahrheit, daß es im Gegentheil weniger wirkliche Lasten zu tragen habe.

So ist denn nun der Vorhang über den ersten Aufzug dieses großen Schauspiels, welches nicht nur England, sondern die ganze Welt interessiren muß, gefallen. Der nächste wird ein Antrag des Hrn. Ward sein, die besondern Lasten, die auf den englischen Pächtern lasten und sehr unbedeutend sind, aber immer absichtlich, selbst von Sir R. Peel, für unerhört groß erklärt werden, zu untersuchen. Dieser Antrag wird natürlich auch abgeschlagen werden. Dann folgt Hr. Billiers im Namen der Leaguisten mit dem positiven Vorschlage der gänzlichen Abschaffung der Getreidegesetze, und Lord J. Russell wird nachher mit der Proposition eines permanenten Zolls von 5 Schill. auf Weizen auftreten. Es wird demnach an einer dauernden Agitation nicht fehlen, und da die Pächter am Oftertermine bei Zahlung ihrer Pachtgelder große Klagen wegen der niedrigen Preise führen dürften, und die Leaguisten alle mögliche Mittel angewendet haben, diesen Leuten die Augen zu öffnen, so muß es doch dahin kommen, daß der Minister und die Grundbesitzer ganz isolirt von der Nation und ohne Unterstützung eigener Ueberzeugung und gründlicher Raisonnements so in die Enge gerathen, daß sie sich entschließen werden, der Frage ein Ende zu machen, um nur Ruhe zu haben. Man muß demnach die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Getreidegesetz doch noch in dieser Session abgeschafft werde. Die Noth steigt täglich höher und wird das Ihrige dazu beitragen, die unangenehme Wahl zu beschleunigen. Lord J. Russell hat sich darüber deutlich ausgesprochen, indem er an die Emancipation der Katholiken und die Reformbill erinnerte, welche zuletzt in der größten Ausdehnung bewilligt werden mußten, weil man zur rechten Zeit geringere und höchst billige Forderungen verweigerte.

Beide Häuser haben Dankfagungen an die Armee und an den Generalgouverneur von Ostindien fast einstimmig votirt. Nur zwei Bischöfe erhoben sich gegen die heidnische Proclamation Lord Ellenborough's, aber Lord Brougham versicherte ihnen, daß er einer der besten Christen in der Welt sei, und benutzte diese Gelegenheit zu einem wüthenden Angriff auf seine alten Freunde, die Whigs!

Frankreich.

Paris, 24. Febr.

Der Finanzminister hat eine Zusammenstellung des diesjährigen Budgets mit dem Budget von 1830 veröffentlicht, woraus sich ergibt, daß die Abgaben seitdem um 226 Mill. Fr. vermehrt worden sind, worunter 166 Mill. von selbst, 60 Mill. durch neue Steuern einkommen, nämlich 14 für den Staat, 30 für die Departements und 16 für Gemeinden.

Im Departement Ille et Vilaine haben wieder einige Verhaftungen wegen Tragens der weißen Cocarde stattgefunden. Das Landvolk glaubt dort an eine Prophezeiung, daß in diesem Jahre „Philipp“, d. h. der König der Franzosen, sterben und „der Herzog von Bordeaux, jetzt Heinrich V.“, zurückkehren werde.

Hr. Hansen in Gotha ist zum Correspondenten der Akademie in der Abtheilung für Astronomie ernannt worden. Neben ihm waren die H. Santini zu Padua, Robinson zu Armagh, Argelander in Bonn und de Vico in Rom zur Wahl gebracht.

* Paris, 24. Febr. Die Protestanten von Senneville haben vorgestern ihren Proceß in zweiter Instanz vor dem königl. Gerichtshofe zu Versailles verloren. Somit ist es denn, vorbehaltlich des letzten Ausspruchs des Cassationshofes, durch zwei übereinstimmende Richtersprüche entschieden, daß in dem bisherigen Zustande der französischen Gesetzgebung die Religionsfreiheit ein leeres Wort, eine Formel ohne Inhalt ist. Denn welchen Begriff könnte man um des Himmels willen mit dieser Religionsfreiheit verbinden, wenn deren Ausübung von einer vorgängigen Polizeierlaubnis abhängig gemacht wird, welche nach Laune und Gutdünken, mit oder ohne Vorwand verweigert werden kann! Die Gemeinde von Senneville ist zur reformirten Kirche übergegangen, und man streitet ihr das Recht ab, ein Bethaus zu eröffnen und einen Pfarrer zu haben, ja man bestraft sie oder doch wenigstens ihren Pfarrer wegen „unerlaubter Association“, weil sie sich ohne hochpolizeiliche Autorisation zum protestantischen Gottesdienste versammelt. Und ist etwa die Einholung der fraglichen Ermächtigung eine bloße Formalität, auf deren Beobachtung man nur im Interesse der administrativen Regelmäßigkeit halten zu müssen glaubt? Keineswegs, denn die Erlaubnis zur kirchlichen Versammlung wird den Protestanten von Senneville schon seit vielen Monaten vorenthalten, und es ist auch gar keine Aussicht vorhanden, daß man ihnen dieselbe freiwillig ertheilen werde. Man traut seinen eignen Sinnen nicht, wenn man liest und hört, daß ein solcher empörender Mißbrauch der Polizeigewalt im heutigen Frankreich möglich ist. Was soll man aber gar sagen, wenn man durch die vorgestriegen Verhandlungen vor dem versailer Tribunal erfährt, daß Fälle dieser Art sogar häufig vorkommen,

daß namentlich im südlichen Frankreich die protestantischen Geistlichen alle Augenblicke Verurtheilungen ausgesetzt sind, weil sie ohne Polizeierlaubnis Kirche halten und halten müssen. Da nämlich die französischen Protestanten fast überall sehr zerstreut wohnen und da ihnen durch den „großen König“ henkermäßigen Ungedenkens ihre sämtlichen Kirchen gewaltsam genommen sind, so muß der protestantische Gottesdienst beinahe allenthalben in Privathäusern begangen werden, und es begreift sich bei dem durch den Proceß von Senneville offenbarten Geist der französischen Gesetzgebung, welchen elenden Chicanen, welchen gehässigen Qualereien die Protestanten bei diesem Zustande der Dinge von Seiten fanatischer Ortsobrigkeiten preisgegeben sind. Wenn dies Alles keine religiöse Verfolgung nach altem Zuschnitt ist, so ist es doch etwas weit Schlimmeres, als man heutzutage in einem Lande wie Frankreich für möglich halten sollte. Hr. Odilon-Barrot hat die Sache der Protestanten von Senneville mit einer Wärme und mit einem Talente geführt, die eines bessern Erfolgs würdig waren. Hoffen wir, daß der Cassationshof, vor den diese Sache ohne Zweifel gebracht werden wird, die Jurisprudenz der Gerichtshöfe von Montes und Versailles, welche der französischen Gesetzgebung und der französischen Civilisation geradezu Schande macht, für eine falsche erklären werde.

Eine gleichfalls das Interesse der kirchlichen Freiheit betreffende Rechtsfrage ist gestern vor einem hiesigen Tribunale verhandelt worden. Der Abbé Chatel nämlich, der Stifter der sogenannten „französischen Kirche“, dem sein letztes Bethaus gegen Ende vorigen Jahres auf Verfügung des Polizeipräfecten geschlossen ist, klagte auf die Abnahme der angelegten Siegel, welche ihn und seine Gemeinde an der Uebung ihres Cultus verhindern. Der Abbé Chatel wurde mit seiner Klage abgewiesen, weil — darauf lief wenigstens die Argumentation des Staatsanwalts hinaus — die Justiz nicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Administrationsmaßregeln zu erkennen habe, außer in solchen Fällen, wo es sich darum handle, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Zuwiderhandelns gegen jene Maßregeln zu entscheiden, z. B. in dem Falle, daß der Abbé Chatel die polizeilich angelegten Siegel nicht respectirte und deshalb zur Rechenschaft gezogen würde. Abbé Chatel dürfte schwerlich geneigt sein, und es steht ihm auch keineswegs zu rathen, eine so bedenkliche Probe anzustellen.

Die Assisen haben gestern einen Buchhändler, Namens Lemierre, bei dem man zwei Exemplare der *Guorre des Dieux* von Coariste Parny gefunden, wegen „Verhöhnung der katholischen Religion“ zu fünfjährigem Gefängnis und zu 6000 Fr. Geldstrafe verurtheilt. Es muß zur weitem Charakterisirung dieses unerhörten Falls bemerkt werden, daß aus den ganzen Verhandlungen der gute Glaube des Verurtheilten und seine Unkenntnis des Verbots jenes Buches mit einer an Evidenz grenzenden Wahrscheinlichkeit hervorging *).

Belgien.

Brüssel, 24. Febr.

Die Repräsentantenkammer hat sich bereits fünf Sitzungen mit der Erörterung eines Gesetzentwurfs über den Runkelrübenzucker beschäftigt, ohne auch nur die allgemeine Berathung beenden und zu den einzelnen Bestimmungen übergehen zu können. Die Regierung hat ein Verbot der Rübenzuckerfabrikation gegen Entschädigung der Rübenzuckerfabrikanten in Vorschlag gebracht, wie es auch in Frankreich geschehen ist. Die Centralsection empfiehlt Gleichstellung des Rüben- und des Rohrzuckers, wie es wahrscheinlich in Frankreich ebenfalls geschehen wird. Eine solche Gleichstellung aber die Gegner für unmöglich, da diese nach ihrer Behauptung zu einer Ausschließung des Rübenzuckers führen würde. Welchen Ausgang diese Discussion nehmen werde, bei der die Belgier den Franzosen vorangehen, wie sie ihnen sonst immer zu folgen pflegen, ist noch nicht abzusehen.

Durch einen Beschluß des Königs vom 23. Febr. ist die lebenslängliche Gefängnisstrafe, zu welcher der General Graf Vandermereen verurtheilt war, in lebenslängliche Landesverweisung, und die gegen die H. van Laethem und Verpraet verhängte Gefängnisstrafe in zehnjährige Verbannung verwandelt worden. Ihr Strafgenosse, General Vandermiffen, hat sich bekanntlich durch Flucht selbst verbannt.

Niederlande.

Amsterdam, 22. Febr. Die Regierung hat die Nothwendigkeit anerkannt, den unsichern Zustand der Provinz Limburg, was die erforderlichen Beiträge von 3000 Fl. an die Bundeskasse und den Antheil am Dotationsfonds des Herzogthums Limburg für die Bundesfestungen, 600 Fl., betrifft, insofern aufhören lassen zu müssen, als sie diese Summen unter der Rubrik des Departements der auswärtigen Angelegenheiten und unter der des Kriegsdepartements aufgeführt hat. Es bleibt jetzt noch die wichtige Frage übrig, ob die sämtlichen Provinzen der Niederlande zur Bestreitung dieser Kosten mitzuwirken ha-

*) Lemierre hatte das Buch, welches im Jahr 1834 „wegen Beleidigung der Religion und Moral“ verurtheilt worden war, in einer Bücherauction erstanden.

be
N
ha
sch
P
es
ge
E
B
du
R
ne
zu
gen
vor
die
Zw
mü
ges
wur
cher
Pro
Pä
ding
gen
land
die
den,
deut
leite
streb
Wa
die
das
dara
schen
tet i
foder
diese
in U
unge
Gren
dern
nicht
das
lung
brauch
es ni
ander
hält
werde

Pres
sind g
Alle
Censur
nicht
dem
brauch
nicht
bräuch
vom
zweifel
Gistes
organie
haben.
muf
will
werden
den
ner W
Willen
mals
* U
Auswan

hen, oder ob diese den deutschen Bund betreffenden Ausgaben bloß auf Rechnung der Provinz Limburg gebracht werden müssen.

Δ Amsterdam, 24. Febr. Das Amsterdamer Handelsblad behauptet fortwährend, daß Limburg die dem deutschen Bunde schuldigen Leistungen allein übernehmen und außerdem alle den übrigen Provinzen Hollands obliegenden Lasten gleichmäßig tragen müsse, weil es verfassungsmäßig sowohl eine Provinz Hollands als ein selbständiges Mitglied des deutschen Bundes sei. Daß dieses Raisonnement nichts gelten könne, weil es Das, was zu beweisen ist, ohne weiteres als Thatsache voraussetzt, scheint das Handelsblad nicht wahrzunehmen. Befände Limburg sich wirklich ganz in der bezeichneten Doppelverbindung, so würde es natürlich die daraus hervorgehenden Vortheile und Nachtheile allein übernehmen müssen. Limburgs Stellung ist aber keineswegs so einfach, wie das Handelsblad voraussetzt, und um gerecht zu entscheiden, wer die aus dem Verhältnisse dieses Landes entspringenden Lasten zu tragen habe, ist die Natur desselben nicht willkürlich voranzusetzen, sondern genau zu untersuchen. Dabei ergibt sich sogleich die Frage, wie kam Limburg in seine jetzige Stellung, denn aus dem Zweck und der Absicht, die dadurch erreicht werden sollte, muß vernünftigerweise auch auf die Beschaffenheit des angewendeten Mittels geschlossen werden. Ehe Limburg mit dem deutschen Bunde vereinigt wurde, war es eine Provinz Hollands. Um gewisse Zwecke zu erreichen, gab Holland, ob freiwillig, ob gezwungen, bleibt einerlei, diese Provinz dem deutschen Bunde hin, ohne sie aber selbst aufzugeben. Hätte Holland Limburg vollständig abgetreten, so würde dieses allerdings die aus seiner Verbindung mit dem deutschen Bunde entspringenden Verbindlichkeiten ganz allein übernehmen müssen. Da aber Holland dies nicht that, sondern nur, um sich gewisse Vortheile zu sichern, die Abschließung bestimmter Verträge zu erlangen oder aus ähnlichen Gründen, einen Theil seines Gebiets mit diesen Verbindlichkeiten gegen den deutschen Bund belastete: hat es da die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten einer einzelnen Provinz aufzulegen, dem ganzen Staate die erstrebten Vortheile auf Kosten eines einzelnen Gliedes erkaufen wollen? War eine solche ungleiche Vertheilung der Lasten und Ausgaben, welche die Erreichung des Zwecks erheischte, verfassungsmäßig möglich? Muß das Handelsblad diese Fragen mit Nein beantworten, so ergibt sich daraus, daß Holland alle aus der Ueberlassung Limburgs an den deutschen Bund entspringenden Lasten gemeinschaftlich zu tragen verpflichtet ist, und daß Limburg zwar dem deutschen Bunde gegenüber die erforderlichen Leistungen allein bewirken muß, Holland gegenüber aber diese Leistungen als einen Beitrag zu den gemeinsamen Staatslasten in Anrechnung bringen darf. Dieses Verhältniß hat auch gar nichts Ungewöhnliches. Hier gilt grade derselbe Grundsatz, nach welchem Grenzprovinzen die erhobene Rolle nicht für sich allein behalten, sondern mit den Binnenprovinzen theilen müssen, nur ist er für Limburg nicht auf Empfangen, sondern auf Geben anzuwenden. Möge daher das Handelsblad die *petitio principii* aufgeben und Limburgs Stellung nicht länger so schildern, wie es dieselbe zu seiner Beweisführung braucht, sondern so wie Holland sie in Wahrheit gemacht hat. Ob es nicht besser wäre, Limburg ganz von Holland zu trennen, ist eine andere Frage. Wie grell auch das Handelsblad Deutschlands Verhältnisse schildern möge, in Hollands finanzielles Geschick verwickelt zu werden dürfte schwerlich Jemand vorziehen.

Deutschland.

In einem polemischen Aufsatze der Königsberger Zeitung über Pressfreiheit und Presszwang wird über die Censur gesagt: „Wir sind gezwungen, offen einen ganz entscheidenden Satz auszusprechen. Alle Mängel der Censur gehen nicht hervor aus der Persönlichkeit der Censoren, nicht aus den sie von oben herab leitenden Instructionen, nicht aus augenblicklichen Richtungen der Zeit, sie gehen hervor aus dem Wesen der Censur. Es gibt mit Einem Worte keinen Mißbrauch der Censur; denn nach unserer Ansicht ist die Censur selbst der nicht richtige Gebrauch der Staatsgewalt. Sie absorbiert alle Mißbräuche in sich. Man kann vom Gifte der Pressfreiheit reden, nicht vom Gifte der Censur. Sie selbst ist das Gift. Es lassen sich verzweifelte Lagen der Völker denken, in denen die Anwendung des Giftes nothwendig ist; man kann aber, ohne das Leben des Staatsorganismus zu knicken, den Gebrauch des Giftes nicht zur Norm erheben. Eine gemäßigtere Censur ist ein Widerspruch in sich. Sie muß ihrer Natur nach streng, rücksichtslos, vor allen Dingen, sie muß willkürlich sein. Das grade ist ihr Charakter, der nie gemildert werden kann, soll sie nicht zur leeren — und auch dann noch drückenden — Formalität herabsinken. Was aber seiner Natur nach auf reiner Willkür beruht, kann auch bei dem edelsten, reinsten, treuesten Willen niemals zu einer allgemeinen, gleichartigen Regel erhoben, niemals seiner Natur zuwider angewendet werden.“

* **Vom Rhein, 24. Febr.** In gewisser Beziehung stehen unsere Auswanderungsangelegenheiten auf gleichem Fuße mit unsern Pres-

angelegenheiten. Sobald irgendwo ein Blatt auftritt, das mit größerer Freiheit und mit entschiedener Gesinnung sich der Besprechung der öffentlichen Interessen hingibt — gleich sind alle Kräfte und alle Hoffnungen ihm zugewendet und betrachten es als ein Asyl, das Rettung aus der allgemein gefühlten Pressnoth verheißt. In gleicher Weise sind sofort alle Blicke auf Einen Punkt gerichtet, wenn jenseit des Meeres ein Land auftaucht, das ein Asyl für die bedrängten deutschen Auswanderer zu werden verspricht. Pressnoth — Auswanderungsnoth! Dminöse Zusammenstellung! Beiden liegt ein gleich allgemein gefühltes Bedürfnis zum Grund, und beiden wird gleich wenig abgeholfen! Der neue Punkt jenseit des Meeres, welcher schon so manchen schwermüthigen Blick von Vaterlandsmüden auf sich gezogen, ist die neue belgische Colonie in Guatemala. Raum ist das Terrain für die neue Niederlassung ausgewählt, kaum verbreitet sich die Nachricht, daß die erste Expedition ausgerüstet wird — und gleich folgt ihr die Hoffnung und Ungeduld von Tausenden, die, durch die traurigsten Erfahrungen so vieler Vorangegangenen von den übrigen Ländern zurückgeschreckt, auf das neu geschaffene Asyl alle die günstigen Voraussetzungen übertragen, welche anderwärts so häufig und so schrecklich betrogen worden. Es liegt etwas unendlich Behmüthiges oder Bitteres in dieser Auswanderungsnoth der armen Deutschen. Wie ein böser Geist treibt es sie fort aus ihrem Vaterland, in dem ihnen so manche Hoffnung nicht in Erfüllung geht, und doch bietet sich ihnen kein neues, das ihre Hoffnungen erfüllen könnte. So viele Tausende stehen vielleicht ihr ganzes Leben hindurch nur mit Einem Fuße auf vaterländischem Boden, und doch können sie mit dem andern Fuße das ausländische Gebiet nur in der Voraussetzung betreten, daß sie ins Verderben gehen. Noth und Unbehaglichkeit diesseits; Noth und Verzweiflung jenseits! Hier keine Hülfe, die sie fesselt; dort keine Hülfe, die sie rettet! Welches Land auf der Welt bietet uns außer unserm Deutschland dieses Schauspiel? Wir kennen keins. Ach, das Meer, das Meer! Keinem, wie uns, scheint es der Weg zu sein, der uns in eine neue und bessere Welt führt; und Keinem, wie uns, wird es nur ein stygischer Riesenstrom, der uns hinüberträgt in — jene Welt.

Die Frage, ob die neue belgische Colonie den deutschen Auswanderern bessere Aussichten gewährt als sonstige transatlantische Länder, glauben wir schon aus dem Grunde bejahen zu müssen, weil die belgische Auswanderung durch eine eigne Gesellschaft geleitet wird, deren Interesse mit dem der Auswanderer identisch ist. Ueberdies aber steht sie noch unter der Protection der belgischen Regierung. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Sorge für das Wohl der Auswanderer nach Santo Thomas um so gewissenhafter sein wird, so lange es sich um Gründung einer Colonie, nicht um bloße Unterbringung von Ansiedlern handelt, die man, wo die Colonie selbst gesichert ist, ihrem Schicksal überlassen kann. Uebrigens hat es mit der Auswanderung von Deutschen nach der belgischen Colonie noch Zeit, bis genaue Aufklärung über die Aussichten und das Schicksal der aus Belgien bestehenden Expedition eingetroffen sind. Bei der Lage und Nähe von Santo Thomas ist es wol zu erwarten, daß die Nachrichten über die dortige Niederlassung eben so schnell eingehen als zuverlässig sein werden. Fallen sie günstig aus, so sehen wir, so lange wir selbst keine Colonien haben, wahrlich nicht ein, warum wir unsere Auswanderer nicht lieber nach Guatemala als in die Urwälder Nordamerikas oder nach den Kirchhöfen Javas sollten ziehen sehen. Sollte aber in Deutschland selbst durch das belgische Beispiel ein Plan zur Gründung einer Niederlassung in Mittelamerika angeregt werden, so möchten wir zugleich die Aufmerksamkeit vorerst wieder auf die, so viel wir wissen, käuflichen drei dänischen Inseln in Westindien lenken. Diese Inseln (St. Thomas, St. Croix und St. Jean) besitzen sämtlich gute Häfen und würden gleichsam die Citadellen vor der Hauptcolonie bilden.

Δ München, 25. Febr. In der heutigen Sitzung unserer Abgeordneten-Kammer ist der Gesekentwurf wegen Erbauung eines neuen der königl. Civilliste einzuverleibenden Palastes ohne alle Debatte einstimmig angenommen worden, und zwar in folgender von dem Ausschuhreferenten Grafen v. Butler vorgeschlagener Fassung. „Art. I. Es soll ein der Civilliste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt- und Residenzstadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten ein für alle Mal eine Ueberschusssumme von Einer Mill. Fl. aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden. Art. II. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach seinem Ermessen einem Mitgliede des königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen. Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes vom 1. Jul. 1834, die Feststellung einer permanenten Civilliste betreffend, betrachtet werden und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.“ Motive waren dem Ausschusse und der Kammer, oder vielmehr einziges Motiv, daß das Land nicht verpflichtet und die Stände daher nicht berechtigt seien,

nach Ertheilung des Gesetzes vom Jahr 1834 über die permanente Ci-
villiste noch die Kosten für den begehrten Bau, welcher ein bloßer
Hofbau sei, zu tragen und zu bewilligen. Dagegen werde das Land
mit Freude einstimmen und die Stände könnten es eben darum ver-
antworten, die Summe von 1 Mill. Fl., resp. den gewünschten Pa-
last, als ein nachträgliches Festgeschenk zur Vermählung des Kron-
prinzen darzubringen. Denn daß der Palast ausschließlich für den
Kronprinzen bestimmt sei, hatte der Minister des Innern vorher im
Ausschuß officiell in folgender Weise erklärt: „Ich bin von Sr. Maj.
dem König ermächtigt, zu erklären, wie Allerhöchstdieselben den in
Gemäßheit des Gesetzentwurfes zu erbauenden Palast für Sr. Königl.
Hoh. den Kronprinzen bestimmen werden, und wie das Motiv des
Bauens und der Ueberbringung des desfallsigen Gesetzentwurfes an
die Stände des Reichs grade in dem Wunsche, Sr. Königl. Hoh. dem
Kronprinzen eine würdige Wohnung in der Haupt- und Residenzstadt
bestimmen zu können, gelegen und demselben entsprungen ist. Wenn
der Gesetzentwurf dessen nicht erwähnt, so liegt der Grund einzig und
allein darin, weil Sr. Maj. der König nicht gemeint sein können,
den Rechten, welche Allerhöchstdieselben, wie allen Ihren Regierungs-
nachfolgern in der Eigenschaft als Haupt des königl. Hauses zustehen,
und unter welchen auch das Recht der Bestimmung des Aufenthaltes
für die Mitglieder des Allerhöchsten Hauses enthalten ist, irgend etwas
zu vergeben, sondern weil vielmehr Allerhöchstdieselben in der sorgfäl-
tigen und ungeschmälerten Bewahrung dieser Rechte eine heilige Pflicht
erkennen. Ich glaube, dieser Erklärung zur Vermeidung möglicher
Mißverständnisse noch eine weitere anfügen zu sollen. Die Regierung
ist weit entfernt, eine Verbindlichkeit der Staatskasse zur Führung
des in Frage stehenden Bauens und zur Bestreitung seiner Kosten be-
haupten oder in Anspruch nehmen zu wollen. Grade weil sie eine
solche Verbindlichkeit als in keiner Beziehung bestehend anerkennt, hat
sie den der heutigen Ausschußberatung unterstellten Gesetzentwurf an
die Stände des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung gebracht.
Sie hat dabei mit Vertrauen der Hoffnung sich hingeben zu dürfen
geglaubt, daß — wenngleich eine Verbindlichkeit der Staatskasse nicht
besteht — doch die Stände des Reichs in dem gegebenen Falle ihre
Mitwirkung zu dem gewiß gemeinsam gewollten Zwecke durch eine freie
aus Baiernherzen entquellende Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe
nicht versagen werden.“ — Leider, daß die Sitzung nicht ohne alles Un-
angenehme blieb. Der erste Secretair Baron Thon-Dittmer hatte
nämlich der Kammer einen Wunsch der protestantischen Gemeinde in
Passau um Unterstützung bei ihrem beabsichtigten Kirchenbau zu em-
pfehlen, und dabei nahm derselbe Gelegenheit, den großen Unterschied
hervorzuheben, welcher zwischen sonst und jetzt in Passau in Bezug auf
Duldbarkeit in Kirchensachen eingetreten, eine Duldbarkeit, die be-
reits so weit gediehen sei, daß das dortige bischöfliche Ordinariat
nicht einmal mehr das Kirchengeläute bei protestantischen Begräbnis-
sen gestatte.

Dresden. In der gestern erwähnten Sitzung der II. Kam-
mer wurden außer dem fünften Punkte der Petition der jüdischen
Gemeinden, auch noch der dritte und vierte Punkt berathen, ersterer
mit starker Majorität bewilligt, letzterer ebenso, dem Deputations-
gutachten entsprechend, verworfen. (Die Verhandlungen in der heu-
tigen Beilage.) Die Verhandlungen des sechsten und letzten Punktes
fanden am 28. Febr. statt. Die Aufhebung des Verbots der Er-
werbung mehrerer Grundstücke wurde mit schwacher Majorität abge-
lehnt, der Vorschlag, die Besitzzeit auf 5 Jahre herabzusetzen, sowie
der Antrag, den Besitz auch eines Gartengrundstücks zu gestatten, beide
mit schwacher Majorität angenommen. Den Antrag wegen Ein-
räumung des Immissionsrechts in verhaftete Grundstücke beschloß die
Kammer einstimmig, auf sich beruhen zu lassen. — Noch wurde in die-
ser Sitzung über eine Petition von zwölf Rechtsandidaten berathen.
(Das Nähere morgen.)

Stuttgart. 22. Febr. Der Stiftungsrath macht bekannt: „Der
verstorbene Hr. S. Benedict, Bankier und Ober-Kirchenvorste-
her, dahier hat den Armen der hiesigen Stadt ein Vermächtniß von
10,000 Fl. mit der Bestimmung hinterlassen, daß den jährlichen
Zinsertrag 20 christliche und 10 israelitische dürftige Personen zu glei-
chen Theilen erhalten sollen. Diese Stiftung hat der Bruder des Ver-
storbenen, Hr. Bankier Moses Benedict dahier, im vergangenen Mo-
nate sammt den Zinsen vom Todestage des Stifters an, wozu die
Stiftungsurkunde eigentlich nicht verpflichtet, ausgefolgt, welche wohl-
thätige Handlungen zum ehrenden Andenken des Verstorbenen, sowie
des Testamentsvollstreckers, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.“

* **Mannheim,** 24. Febr. Ich bin im Stande, Ihnen einige
Details über die Deputation hiesiger Bürger nach Karlsruhe be-
hufs der Darmstadt-badischen Eisenbahn mitzutheilen. Die
Streitfrage ist bekannt, das Benehmen unseres Ministeriums in der-
selben auch. Die großherzogl. hessische Regierung will in Ueberein-
stimmung mit den Kammern, deren nominelle Abstimmung die Sache
außerdem über allen Zweifel erhoben hat, nur auf den Bau einer Bahn
von Darmstadt nach Heidelberg eingehen. Die angegebenen Gründe

der Belegung der Bergstraße, des wohlfeilern Grundeigenthums die
Bergstraße entlang, sind nur scheinbar; es fragt sich nur, ob man un-
sere Stadt um den Vortheil herumleiten kann, Haupthandelsplatz, na-
mentlich für den Expeditionshandel am Oberrhein zu bleiben oder nicht,
und ob man Mainz die Vortheile zuzuwenden im Stande ist, welche
aus der Beeinträchtigung der Stadt Mannheim für deren Hafen er-
wachsen. Diese Fassung der Frage hat der Abg. Wassermann mit
siegreicher Logik sowohl aus den Sachumständen als auch aus den ein-
zelnen Voten der hessen-darmstädtischen Abgeordneten eruiert und die-
selbe bereits vor einiger Zeit in den „Vaterländischen Hefen“ von
Karl Mathy dargelegt. Auch seit den neuern Entgegnungen von Bis-
sing und Rishaupt, der sich übrigens in seiner Broschüre selbst das
Urteil spricht, gegen die Wassermann'sche Darstellung und feurige
Ueberzeugungsgabe nicht ankommen zu können, ist theoretisch nichts
gewonnen worden, der Abg. Wassermann widerlegte abermals seine
sämmlichen Gegner; die Abendzeitung unterstützte ihn redlichst und
brachte folgende Schürzung des Knotens hervor, den noch kein Geg-
ner anders als alexandrinisch aufzulösen vermocht hat. Hessen hat den
europäisch-hessischen, die Wassermann'sche Partei den europäisch-badi-
schen Standpunkt. ziemt es sich für Baden, europäisch-hessisch oder
europäisch-badisch zu bauen? Factisch hat unser Ministerium zu Karls-
ruhe geantwortet: europäisch-hessisch! und die Deffentlichkeit muß diese
großartige Rücksicht des badischen Ministeriums gegen das deutsche Aus-
land zu Protokoll nehmen. Der darmstädtische Geheimrath Eckhardt
sowol als der frankfurter Senator Dr. Souhay sind vergnügt über
die Abhärenz unsers Ministeriums heimgekehrt und nur die größte
Handelsstadt des Landes trauert und muß trauern über einen Beschluß,
der ihr in dünnen Worten sagt, daß man lieber dem Auslande dienen
wolle als ihren Flor begünstigen, daß man lieber ihren Hafen verein-
samen lassen als den so merkwürdig zu Wege gebrachten Kammer-
beschluß rückgängig machen will.

In diesem Sinne soll sich Hr. v. Blittersdorff geradezu gegen die
aus 40 Personen bestehende Deputation hiesiger Stadt, welche am 9.
Febr. zum Großherzog sich begeben wollte, geäußert haben. Man
sagt dem Minister die Worte nach: Ob die Mannheimer glaubten, sie
müßten immer den Rahm von der Milch haben? Und als mehre be-
redete Deputirte auseinandertraten, der Minister möchte bedenken, welch
enormer Schade der Stadt Mannheim und mit ihr dem ganzen Lande
aus der Richtung nach Heidelberg erwüchse, soll der Minister geant-
wortet haben: „Gut, so laßt euch die Bahn von euern Abgeordneten
bauen!“ Ich verbürge diese Worte keineswegs, sage nur, daß sie hier
allgemein erzählt werden, und daß das Volk streif und fest daran
glaubt. Aber wenn Alles auch nur ein On dit ist, so ergibt sich aus
diesem Umstande doch die hiesige Stimmung und Das, was man dem
Conseilpräsidenten allenfalls zutraut. So viel ist gewiß, daß die De-
putation bei dem Großherzog nur unter der Bedingung zugelassen
wurde, daß von der — Eisenbahn gar kein Rede sein sollte. Bierzig
ehrenwerthe und begüterte Bürger wollen das Landesoberhaupt in letzter
Instanz um Wahrung der Interessen der zweiten Haupt- und ersten
Handelsstadt des Landes bitten, machen einen Weg von 15 Stunden
und werden nur vorgelassen, wenn sie den eigentlichen Zweck ihrer
Reise — vergessen wollen. In der That hatte die Audienz auch auf
die vorgeschriebene Weise statt, indem von schönem Wetter, schönen
Häusern in Mannheim, vom Abbruche des Neckarthores und der dar-
aus entstehenden schönen Straße, kurz von allen möglichen Dingen,
nur nicht von der Eisenbahn gesprochen wurde. Bei Gelegenheit der
Neckarstraße jedoch trat die Krisis des Dramas (soll ich sagen der Tra-
gödie oder der Komödie?) ein, indem ein Abgeordneter von Mann-
heim, dessen Namensvetter ein verstorbenen Pair von Frankreich ist,
meinte: Ohne die Eisenbahn könnten uns alle schönen Straßen nichts
helfen, worauf der Großherzog eine abwehrende Bewegung machte und
sich aus dem Audienzsaal entfernte. Die Bahn bleibt also unwider-
rücklich in der Richtung von Darmstadt nach Heidelberg, geht an uns
vorbei und läßt den bedeutendsten Rheinhafen Badens unberührt. Sie
eunt fata hominum!*)

× **Frankfurt a. M.,** 26. Febr. Die Ertheilung einer neuen
Wechselordnung für Frankfurt wurde in einer der letzten Sitten-
gen der gesetzgebenden Versammlung abermals in Anregung gebracht.
Ein desfallsiger Entwurf war schon vor 15 oder 16 Jahren ausgear-
beitet und dem Handelsstande zur Einsicht mitgetheilt worden. Sei es

*) Die Karlsruher Zeitung sagt: „Die großherzogl. hessische Regie-
rung will nun ein für alle Mal den Vertrag nicht ratificiren,
wenn dieser Schienenweg anders als in der dem Interesse der Bergstraße
und Heidelbergs entsprechenden Richtung ausgeführt wird“, und tröstet
sich wie folgt: „Uebrigens wird unser Handel doch nicht so gewaltig lei-
den, wie man befürchtet: die Haupttroute für denselben ist und bleibt die
Wasserstraße auf dem Rheine.“

ab-
fun-
and
ist
ma
Sa
die
das
ord
wie
ren
unu
Pur
schon
dert
jehig
zum
deren
ten
Resp
sche
den
würd
einkur
zu be

3
bestim
meeco
lage
Späte
sich all
einigt
jedes
nem
Die n
scharfe
thode
schwerl
lassung
etwas
geben.
mande
der stre
ciellen
auf wi
Antikrit
zeitung

Be
cher im
hier geh
schaft er
Frau W
auf die
indien u
Statuten
der Vere
hat der
gefunden
Ständen

M
welcher
segentw
Ausschüß
für das
Provinzia
denen Au

Die
Bittschri
die Hei
an allen
hier auf
zu Tag
lange in
denzen der
legenheit
hier vorzü
Leute hier
ten, zeigt
tagsdeputir
Unterschrift

aber, daß derselbe in seiner damaligen Abfassung für unzureichend befunden wurde, um den Forderungen der Zeit zu entsprechen, oder daß andere schwer zu bewältigende Hindernisse obwalteten, die Sache selbst ist zwar in der Zwischenzeit oftmals zur Sprache gekommen, allein man hat nicht gehört, daß darin ein weiterer, zum Ziele führender Schritt gethan wurde. Auch dürfte die vorerwähnte Anregung für diesmal noch kein Ergebnis liefern, zumal es wünschenswerth erscheint, daß sich sämtliche Zollvereinsstaaten über eine gemeinsame Wechselordnung verständigen möchten. In der That wurden in dem Betreff, wie man vernimmt, Vorschläge von Preußen vor etwa anderthalb Jahren gemacht, die jedoch diesseits vorerst abgelehnt worden sind. Wie unumgänglich nothwendig aber eine durchgreifende Reform der in dem Punkte hier noch jetzt in Kraft bestehenden Gesetzgebung ist, erhellt schon aus der Thatsache, daß sich solche noch aus dem 17. Jahrhundert herschreibt und somit manche Bestimmung enthält, die mit den jetzigen Handelsverhältnissen Frankfurts, besonders seit dessen Beitritt zum großen deutschen Zollverein, ganz unvereinbar erscheinen und von deren Strenge nachzulassen gewissermaßen der Willkür der Beteiligten anheimgegeben bleibt. Es gehören dahin beispielsweise die vier Respecttage bei acceptirten Wecheln, auf die eigentlich nur einheimische Kaufleute Anspruch machen können, die jedoch häufig auch Fremden zugestanden werden. Inzwischen hofft man, daß Preußens ruhmwürdige Bestrebungen, wenigstens im Bereiche des Zollvereins eine Ueberkunft unter den Bundesstaaten in dieser wichtigen Angelegenheit zu bewirken, am Ende doch von Erfolg sein möchten.

Preußen.

Aus Preussen, 25. Febr. Noch vor kurzem hieß es ganz bestimmt, daß in diesem Herbst das Garde-, dritte und vierte Armee-corps in der Nähe von Berlin (bei Teltow) in einem Uebungs-lager zu den großen Herbstübungen zusammengezogen werden sollten. Später wollte man wissen, daß das Gardecorps seine Uebungen für sich allein haben, und das dritte und vierte Corps bei Wittenberg vereinigt werden würden. Jetzt aber scheint es entschieden zu sein, daß jedes der genannten drei Corps, zur Ersparung der Ankosten, bei seinem Hauptgarnisonsorte seine Uebungen für sich abhalten wird. — Die neuesten Nummern der Militär-Literaturzeitung enthalten eine scharfe Kritik gegen die sogenannte v. Rohr'sche Ausbildungsmethode bei der Infanterie, welche großes Aufsehen erregt und schwerlich stillschweigend so hingegenommen werden dürfte. Die Veranlassung dazu hat eine vom Hauptmann Zimmermann herausgegebene, etwas ungemessene Lobschrift auf die genannte Ausbildungsmethode gegeben. Als Verfasser der Kritik nennt sich der Oberst v. Bonin, Commandeur des Kaiser-Alexander-Grenadierregiments. Die Fassung und der strenge Styl dieser Kritik geben ihr das Gepräge eines halb officiellen Artikels, welcher es nicht für nothwendig zu erachten scheint, auf wissenschaftliche Widerlegung einzugehen, was demnächst einer Antikritik anheimfallen dürfte. Was wird die Allgemeine Militärzeitung in Darmstadt dazu sagen?

Berlin, 25. Febr. Angeregt durch den Missionar Schmidt, welcher im vorigen Sommer einige Vorträge über den Zustand Ostindiens hier gehalten hat, hat sich nach dem Vorbilde der englischen Gesellschaft ein Frauen-Missionsverein gebildet, an dessen Spitze die Frau Minister Eichhorn steht, und der es sich zum Zweck gemacht hat, auf die christliche Bildung des weiblichen Geschlechts, besonders in Ostindien und Syrien, hinzuwirken. Wie das geschehen soll, zeigen die Statuten des Vereins, sowie die beigedruckten Grundsätze, nach denen der Verein verfahren wird. Obgleich eben erst ins Leben getreten, hat der Verein viel Theilnahme unter dem weiblichen Geschlechte hier gefunden. Frauen und Jungfrauen aus den höchsten und niedrigsten Ständen haben sich demselben angeschlossen. (Berl. Allg. Kirchenz.)

Münster, 22. Febr. In Folge der neuen Bestimmung, nach welcher skandinavische Ausschüsse die dem Landtage vorzuliegenden Gesetzentwürfe zuvor prüfen sollen, sind seit etwa zehn Tagen vier solcher Ausschüsse hier versammelt, und zwar: 1) für das Criminalrecht, 2) für das paderborner Provinzialrecht, 3) für das minden-ravensbergische Provinzialrecht und 4) für das märkische Kirchenrecht. Diese verschiedenen Ausschüsse sind in voller Thätigkeit.

Müsseldorf, 21. Febr. Auch in unserer Stadt circulirt eine Bittschrift, in welcher der König um Rücknahme der Maßregeln gegen die Rheinische Zeitung gebeten wird. Die wachsende Theilnahme an allen Fragen, welche die Oeffentlichkeit betreffen, zeigt sich auch hier auf eine erfreuliche Weise. Wir werden glücklicherweise von Tag zu Tag mehr erlöset von den aristokratischen Bestrebungen, die sich so lange in allen Kreisen der hiesigen Gesellschaft, ganz gegen die Tendenzen der Zeit, erhalten hatten. Uebrigens haben sich bei dieser Gelegenheit manche wahrhaft komische Scenen ereignet. Es handelte sich hier vorzüglich um das Princip der Pressfreiheit. Wie klar aber selbst Leute hierüber denken, welche die Hauptrollen der Stadt spielen möchten, zeigt sich unter Anderm darin, daß unser eben erst gewählter Landtagsdeputirter sich eines Abends unterschrieb und am andern Tage seine Unterschrift wieder zurücknahm. (Frlf. J.)

Oesterreich.

† Pesth, 18. Febr. Es ist hier allgemein die Rede, und sogar von kaiserl. Beamten mündlich und schriftlich ohne Hehl geäußert worden, daß die Regierung auf eine mäßige Erhöhung der Steuern auf dem im Mai zu eröffnenden Landtag antragen werde, gestützt auf die wahrscheinlich richtige Nachweisung, daß das bis jetzt bestehende Steuerquantum kaum die Kosten des aus Ungarn gezogenen stehenden Heeres decke, wenn man die nicht unbedeutenden Verwaltungskosten abzieht. Die Regierung will dadurch, daß sie den Adel umgeht und in dieser Steuererhöhung nicht in Anspruch nimmt, den Ständeadel für sich gewinnen, der doch nun einmal hier das Haupt der Opposition ist; allein die nationalen oppositionellen Bestrebungen sind bei uns zu weit gediehen, als daß die Zumuthungen der Regierung nicht zum Behikel gebraucht werden sollten, längst schlummernde Forderungen an die Regierung zu stellen, welche Ungarn als das höchste Ziel seiner patriotischen Wünsche ansieht. In Schriften und Worten wird hier vorbereitet, den Forderungen der Regierung den Wunsch entgegenzuhalten, daß das ungarische Militair auf dem vaterländischen Boden bleiben möge, wohin es der Natur nach gehört, wodurch die theuere Verpflegung in fremden Gebietstheilen Oesterreichs, die kostspieligen Wanderungen des ungarischen Militairs nach Italien oder andern Gegenden erspart werden könnten; abgesehen davon, daß der ungarische Soldat in seiner Heimat die tausendfältigen Entbehrungen nicht zu ertragen haben wird, die er jetzt so schwer trägt. Ob die Regierung diesen Wunsch gern hört, ist sehr zu bezweifeln, vorzüglich wenn man ihre Grundsätze bei Vertheilung des Militairs beobachtet, daß sie die Italiener durch die Ungarn, Ungarn durch die Italiener im Zaum und Gehorsam zu halten sucht; aber darauf kommt es auch nicht an; es wird ohne Anstand auf dem nächsten Landtage discutirt werden und der ausgesprochene Gedanke bleibt nicht ohne Früchte. Diesem Wunsche wird sich ein anderer, noch viel wichtigerer anschließen, nämlich der Wunsch, eine ungarische Nationalgarde zu gründen, deren Kosten nicht die Regierung, sondern Ungarn selbst tragen möge. Als Motive dieses Wunsches werden die Patrioten die Vertheidigung des eignen Herdes anführen, wie sie es jetzt schon öffentlich schreiben und sagen. Ungarn weist auf den nordischen Kolos hin, der Ungarn zu zertrümmern droht, und ein Land darf nicht durch fremde, sondern durch eigne Krieger vertheidigt werden. Der Hinblick der großen slavischen Bevölkerung Ungarns auf Rußland, das große slavische Reich unter russischem Scepter, welches z. B. der „Moskowitzki“ (eine unter Aufsicht der Regierung erscheinende Zeitung in Moskau) predigt, macht es nothwendig, daß Ungarn einen eignen Wehrstand habe. Wohl wissen wir, was die Regierung von einer solchen Bewilligung abhalten müsse, wir wissen, daß sie die Auferstehung des Nationalbewußtseins mehr fürchtet als ein feindliches Eindringen von außen, aber wir wissen auch, daß die Regierung diese Gründe zur Verweigerung nicht angeben kann.

Schweiz.

Zürich, 24. Febr. Am 11. Febr., also zwei Tage nach dem Beschlusse unsers Regierungsrathes, hat sich Herwegh an den König von Württemberg gewandt, und dieser hat dem Dichter Das, was früher in Bezug auf dessen Militairpflichtigkeitsverhältnisse in Württemberg vorgefallen ist, vollständig verziehen, ihn des Militairdienstes entlassen und die desfallsige Verordnung bereits unterschrieben. Herwegh gedenkt nach seiner nahe bevorstehenden Verheirathung eine größere Reise in das südliche Europa zu machen, welche ihn auf längere Zeit aus der Schweiz entfernen wird. (Republikaner.)

Genf, 22. Febr. Der eidgenössische Kanzler, Hr. Amrhyn, befindet sich seit einigen Tagen schon in Genf; er soll einer Sitzung des Staatsrathes beigewohnt haben. — Für die Verwundeten, die sich mit ihren Familien in Roth befinden könnten, ist in St.-Gervais eine Subscription eröffnet worden; sie soll im ersten Augenblicke 700 Fr. aufgewiesen haben. — In den verschiedenen Kirchen Genfs wurden Gelegenheitspredigten, wie ihnen die „Revue“ das Zeugniß gibt, in sehr angemessenem, versöhnlichem Sinne gehalten.

Glarus. Der Landrath hat am 22. Febr. einstimmig das vorörtliche Kreis-schreiben vom 1. Febr. dahin zu erwidern beschloffen, die hiesige Regierung sei entschieden, daß dem Vorort als solchem durchaus kein Recht zustehet, Tagungsbeschlüsse zu vollziehen, deren zweideutige, von mehreren Ständen angefochtene Auslegung durch die Tagung selbst noch keine Erledigung gefunden. Das Schreiben des Standes Glarus mißbilligt die drohende Sprache des Vororts und spricht die Erwartung aus, daß derselbe jedenfalls unter den angebotenen weitem Schritten nur friedliche Mittel verstanden haben werde, indem es vor Allem Pflicht des Vororts sei, für die Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft zu sorgen; Glarus werde nur in diesem Sinne wirken und nur solche Tagungsbeschlüsse anerkennen, für welche sich eine legale Mehrheit gefunden und über deren Sinn und Umfang kein Zweifel walte.

Griechenland.

* Athen, 13. Febr. Ich kann Ihnen aus bester Quelle versichern, daß die griechische Regierung den drei Schutzmächten England, Frankreich und Rußland vor einigen Tagen eröffnet hat, wie sie vor der Hand außer Stande sei, die im März fällig werdenden Zinsen auf die von denselben garantierte Anleihe zu bezahlen. Das Budget für das laufende Jahr ist geregelt; die Hauptzahlen für Ausgaben 18,666,482 Drachm., Einnahmen 15,669,795 Drachm., Deficit 2,996,687 Drachm. Es ist aber zu bemerken, daß in den obigen Ziffern der Ausgaben die Zinsen einbegriffen sind. Diese unerwartete Eröffnung muß besonders dem französischen Gesandten unangenehm sein, da auf seine allzu günstigen Berichte hin die französische Regierung erst kürzlich 1 Mill. Fr. für Griechenlands Regierung zur Bezahlung der 1000 Actien in der Nationalbank hergegeben. Daher kommt es, daß man hier glaubt, Hr. de Lagrèné werde zurückberufen werden. — Dieser Tage hat sich das Handelshaus Papadaki insolvent erklärt, was hier große Sensation erregt hat, und es stehen leider andere Fallimente zu besorgen. Das fragliche beträgt über 1/2 Mill. Drachm. Wiewol die hiesige Bank fortwährend all ihr disponibles Geld zur Escomptirung der Wechsel zu 8 Proc. jährlich verwendet, ist das Geld hier doch sehr rar, und man hat Mühe, ganz gutes Papier zu 1 1/2, ja selbst zu 2 Proc. monatlich anzubringen. — Die Landung des Königs Otto in Griechenland im Jahr 1833 wurde am 6. Febr. feierlichst begangen. In der Frenenkirche ward ein Te Deum gesungen, die Garnison hielt große Parade, Decorationen des Erlöserordens wurden vertheilt; Stadt und Aropolis waren illuminirt und Abends war Hofball.

Türkei.

* Beirut, 31. Jan. Wiewol die Ruhe in Syrien jetzt hergestellt ist, werden die hier stationirenden Kriegsschiffe noch ferner ihren Posten behalten. Die Wahl eines drusischen und eines maronitischen Fürsten hat die Gemüther beschwichtigt, und es ist zu hoffen, daß die noch obschwebende Grenzfrage bald gelöst und somit keine Veranlassung zu Streitigkeiten mehr sein wird. Es war die höchste Zeit, sich des armen Landes anzunehmen, denn Handel und Gewerbe liegen ganz darnieder; der Ackerbau konnte unter den bisherigen Verhältnissen nicht getrieben werden, und man mußte besorgen, daß alle Uebel hereinbrechen würden, die gewöhnlich im Gefolge der Anarchie sind. — Leider ist in unserer Nähe ein Pestfall vorgekommen.

Aegypten.

Kahira, 16. (?) Jan. Die Nachrichten vom rothen Meere lauten wenig befriedigend. Osman-Pascha, der türkische Gouverneur von Arabien, ist in Dschedda, wo er sich damit beschäftigt, so viel Geld zu erpressen als er kann, seine Macht erstreckt sich nicht viel weiter als Jumbo und Dschedda. Der Großscherif Ibn-el-Aun ist in Mekka in leidlichem Verhältnisse mit der Pforte, aber doch so, daß er sich nicht in die Hände von Osman-Pascha liefert. Er hat kürzlich eine Expedition nach dem Assir gemacht, wo sich die Wahabis sammeln, und ist zurückgekommen ohne Niederlage, aber ohne entschiedene Vortheile, obgleich einige Stämme Tribut bezahlt haben. Die Gegend um Mekka und Medina ist sehr unsicher, und man sagt, daß eine Karavane zwischen Damaskus und Medina geplündert worden sei. Südlich vom Assir ist die Küste noch immer in den Händen des Scherif Hussein-Ebn-Krisch, der Mokka besetzt hält, und dessen Streitigkeiten mit der ostindischen Compagnie noch nicht zu Ende sind, wodurch der Handel von Yemen sehr leidet. Die Pforte wollte eine Expedition unternehmen, um Mokka wieder an sich zu reißen, aber Osman-Pascha hat weder Schiffe noch Truppen, und man kann von Konstantinopel kein Geld schicken. Niemand als Mohammed-Ali könnte diese Küste wieder unter türkische Oberherrschaft bringen, aber er will Aegypten nicht noch ein Mal in arabischen Kriegen zum Vortheil der Pforte erschöpfen. Sollte Ibn-el-Aun im Stande sein, sich des Gebirges von Assir zu bemächtigen, so würde er bald Herr der ganzen Küste sein; aber es ist nicht wahrscheinlich, daß ihm dies gelinge; die Gegend ist unzugänglich und die kriegerischen Stämme, die sie bewohnen, sind fanatische Wahabiten. — In Abyssinien steht es nicht besser. Der Ras von Gondar hat dem König Ubie von Tigre den Krieg erklärt, ihn gefangen und in Ketten gelegt. Aber der bürgerliche Krieg erstreckt sich noch über das ganze Land, mit Ausnahme von Schoa. Die Gefangenschaft von Ubie hat Abbadi erlaubt, ins Innere zu reisen, und wahrscheinlich hat auch Schimper jetzt wieder das Asyl, wohin er sich geflüchtet, verlassen. Die Hoffnung, die man in England und Frankreich vor einigen Jahren auf Eröffnung eines vortheilhaften Handels mit Abyssinien und durch dieses Land mit dem Sudan gebaut hatte, sind so ziemlich verschwunden; da aber ein sehr reeller Grund dazu existirt, so werden neue Versuche gemacht werden, sobald wieder etwas Ruhe herrschen wird. Auf den Handel mit Aegypten äußern diese Zustände wenig Einfluß, da die kleinen Fürsten westlich von Gondar, durch deren Besitzungen die Karavane vom Süden kommen, sie beschützen, weil der Zoll, den sie erheben, den besten Theil ihrer Einkünfte bildet.

Mexico.

Mexico, 24. Dec. Ich schreibe Ihnen heute, da es wichtig ist, daß Sie so bald als möglich von dem ungerechten mexicanischen Decrete erhalten, durch welches die schon hohen Zölle auf Baumwollenwaaren in Stücken (Cotton piece goods) auf

beinahe 100 Proc. des kostenden Preises erhöht worden sind, und das nicht zum Besten des erschöpften Schatzes, sondern um den Minen und Fabriken dieses Landes aufzuhelfen. Die Ungerechtigkeit liegt darin, daß dieses Decret drei Monate nach der am 4. d. M. stattgehabten Publication, also am 11. März, in Kraft treten soll, sodas alle demnächst zu erwartenden Einfuhren schon mit den hohen Zöllen belegt werden sollen, was fast einer Verraubung der fremden Kaufleute gleichkommt; auch hat der englische Minister erklärt, daß die englische Regierung es so ansehen wird, falls der Anfangstermin des Decrets beibehalten wird. Aber es ist nöthig, die europäischen Kaufleute bei Zeiten zu warnen, damit sie dieser Ungerechtigkeit entgegen, und da nach den englischen vorzüglich die sächsischen und belgischen Manufacturen werden benachtheiligt werden, so ist es von großer Wichtigkeit, die Sache so bald als möglich in Deutschland und Belgien bekannt zu machen. Hr. Patenham hat vergeblich versucht, die Publication des Decrets zu verhindern, er ist jetzt eifrigt bemüht, die Aufhebung desselben zu erlangen, indem er das Unpolitische dieser Maßregel darthut, die den Schmuggelhandel begünstigen und einen Ausfall von 2 Mill. Doll. im Staatseinkommen verursachen wird, der auch alle Besitzer von mexicanischen Papieren trifft, die ungefähr 400,000 Doll. weniger an Dividenden erhalten werden, sodas wahrscheinlich ein bedeutendes Sinken der mexicanischen Staatspapiere eintreten wird. (B. H.)

Handel und Industrie.

Börsenbericht. * Frankfurt a. M., 26. Febr. Der Kurs der holländischen Fonds folgte an unserer Börse diese Woche über genau den Schwankungen des amsterdamer Marktes. Im Ganzen genommen war jedoch hier eine mehr laue Stimmung in diesen Effecten bemerklich; sie wird durch die Ungewißheit genährt, in der man über den Modus gelassen wird, welchen das niederländische Ministerium für die Ausführung seiner Convertirungsprojecte gewählt haben dürfte. Auch in österreichischen Fonds war die Haltung im Allgemeinen matt, mit alleiniger Ausnahme der 250-Fl.-Boose, welche auf die bessern wiener Notirungen auch hier ansehnlich in die Höhe gegangen sind. Spanische Fonds haben sich abermals, unter dem Einfluß ihres Aufschwungs in Paris, im Preise gebessert; doch war in ihnen wie in portugiesischen Gattungen die Speculation schlaff, und es fehlte namentlich an einem genügenden Impulse, die Kauflust darin neu zu beleben. Taunuseisenbahn-Actien haben diese Woche eine Preisbesserung von 4 Fl. erfahren; es machte eine Compagnie à la hausse nicht geringe Anstrengungen, den Kurs bis auf 40¹/₂ zu treiben; es konnte ihr dies aber nicht gelingen, da sie nicht im Stande war, den evidenten Mangel an zureichenden Gründen zu verdecken. In Taunuseisenbahn-Actiendividenden wurden wieder vielfache Geschäfte gemacht; die Verkäufe geschahen wieder zwischen 15 1/2 und 16 Fl. pr. Actie. Das Rheinschanz-Verbacher Eisenbahnunternehmen findet hier wenig Anklang, obschon unter unsern Capitalisten ganze Massen von Einladungschriften zur Betheiligung bei dieser Compagnie verbreitet worden; man hat es auffallend gefunden, daß die bairische Regierung, während sie die Bahn von Augsburg nach der sächsischen Grenze auf Staatskosten ausführt, das Verbacher Eisenbahnunternehmen der Privatspeculation überläßt. Das Geld ist auf unserm Plage noch immer abundant. Das Rothschild'sche Haus empfängt seit einiger Zeit belangreiche Sendungen in Silberbarren, die, wie man vernimmt, zur Umprägung in vereinsländische Münzsorten bestimmt sind. — In unserer Effecten-societät war heute der Umsatz nicht von besonderm Belang und die Stimmung im Allgemeinen in Folge der niedrigeren Notirung aus Amsterdum vom 23. Febr. etwas gedrückt, obschon Mittheilungen aus Paris circulirten, welche die bestimmtesten Versicherungen über den festen Stand des Ministeriums Soult-Guizot enthielten. Am Schlusse der Effectensocietät (1 1/2 Uhr) blieben wiener Banclactien 1968, österr. 250-Fl.-Boose 117 1/2 à 1/4, Integ. 54 13/16 à 7/8, 4 1/2 proc. Syndic. 96, Ardoin's 19 1/2 à 1/4, 3 proc. spanische R. 26 3/8 à 1/2, 2 1/2 proc. portugiesische Obl. 39 1/4, Taunuseisenbahn-Actien 393 1/2 à 394.

Eisenbahnen. Magdeburg-Leipziger Bahnfrequenz.

Vom 1. Jan. bis 25. Febr. 6,442 Personen.

(Vom 1. Jan. — 25. Febr. 53,313 Personen. Einnahme für den Monat Januar 31,358 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.)

Staatspapiere. Amsterdam, 25. Febr. 2 1/2 pc. Int. 55 13/16; Rußl. 5 pc. Pope —; 4 1/2 pc. Handelsg. 129 7/8. Brüssel, 24. Febr. Belg. 3 pc. 73; Blact. 77 1/2. Paris, 24. Febr. 5 pc. 121. 55; 3 pc. 80. 50; Neap. 107; Span. act. 26 3/4, pass. 4. Wien, 25. Febr. Blact. 1626; Met. 5 pc. 110 1/2; 4 pc. 101 1/2; 3 pc. 77 1/2; 500 Fl. E. 143 1/2; 250 Fl. E. 116.

Berliner Börse, 27. Febr. Neue 3 1/2 pc. Stetschsch. 104 1/2, 4 pc. engl. 103, Prämisch. 92 7/8 Br., 3 1/2 pc. Pfandbr. ostpr. 103 1/2, westpr. 102 1/2, schles. 102 1/2 Br., pomm. 103 1/2, kur- u. neumärk. 104 Br., 4 pc. posen. 106 1/2 Br., neue 3 1/2 pc. 102 1/2; Eisenbahn, 5 pc. Berl.-Potsd. 135, Prior.-Act. 103, Anhalt. 119 1/2, Prior.-Act. 103 1/2, Frankfurt a. d. O. 109 1/2, 4 pc. Oblig. 103 1/2, Magdeb.-Leipz. —, Prior.-Act. 103 1/2, Düsseldorf-Elberf. 70, Prior.-Act. 94 1/2 Br., Rhein. 80, Obligat. 97 Br., Oberschles. 102, Dukat. —, Friedrichsd. 113 1/2, Louisd. 110 1/2; Disconto 3 1/2 Proc. — Belg., 5 pc. Rothschild. —; Danem., 3 pc. engl. —; Darmst., 25 Fl. E. 16; 3 1/2 pc. Hamb. Feuerfassen St.-A. 97 1/2 Br.; Holl., 2 1/2 pc. Int. 55; Nass., 25 Fl. E. 14; Neap., 5 pc. Falcon. —, engl. Rothschild. 103 1/2 Br.; Defterr., Met. 5 pc. —, 4 pc. —, 3 pc. —, 1 pc. 26; Blact. 1124, 500 Fl. E. —; Polen, 5 proc. Schagobligat. 97 1/2 Br., 4 pc. Pfandbr. 95, neue 94 1/2, Bkcert. —, 300 Fl. E. 87 1/2, 500 Fl. E. 90 1/2, Bkcert. à 300 Fl. 102 1/2, à 200 Fl. 30 Br.; Rußl., 5 pc. Cert. 108 1/2, Pope 103 1/2, 4 pc. 94 1/2 Br., Drig. Stiegl. 94 1/2, 5 pc. engl. 115 1/2.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-handlung.

Druck und Verlag von F. W. Brockhaus in Leipzig.

Ankündigungen.

(Zustat: nehmen an: in Leipzig die Expedition; in Berlin die Gropius'sche Buch- u. Kunsthandlung; in Breslau die F. C. G. Seuchat'sche Buchhandlung; in Dresden E. Piesch u. C.; in Frankfurt a. M. W. Kähler; in Hamburg J. K. Meißner's Verlagbuchhandlung; in Magdeburg W. Heinrichshofen; in Paris Brockhaus u. Xenarius; in Schaffhausen die Brodtmann'sche Buchhandlung.)



Die Rheinschanz-Verbacher Eisenbahn im Pfalz-Kreise des Königreichs Baiern betreffend.

In verschiedenen öffentlichen Blättern sind über die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung der Rheinschanz-Verbacher Eisenbahngesellschaft, welche am 6. und 7. d. M. in Speyer statt hatten, Aufsätze erschienen, welche, theils aus unfundiger, theils aus böswilliger Feder stehend, Unrichtigkeiten und Entstellung der Wahrheit enthalten. Um hierdurch entstandene falsche Ansichten der Verwaltungsrath der Gesellschaft verpflichtet, die wahren Verhältnisse hiermit zur Kenntniss aller Derjenigen zu bringen, die nicht bereits davon unterrichtet sind.

In einer früheren Versammlung sprachen sich die Actionaire dahin aus, daß zur Förderung der Bahn ein Zinsen-Garantie des Staates von vier Procent für die Dauer von 25 Jahren, vom Bahnbetrieb an, wesentlich sein würde. Diesem Wunsche wurde nun von Seiten des Staates entsprochen, indem durch Allerhöchstes Rescript vom 14. Dec. 1842 diese Garantie unter gewissen Bedingungen zugesagt ward. — Die Annahme und Modification dieser Bedingungen war Gegenstand der Verhandlungen der letzten General-Versammlung, in Folge deren Beschlüsse die Bedingungen der Zinsen-Garantie sich also gestalten:

- 1) Der Staat garantirt eine jährliche Dividende des eingezahlten Actien-Capitals von vier Procent vom Tage des Erlags an mit vier Procent verzinst, welche Zinsen dem Bau-Capital beigeschlagen werden.
- 2) Das fünfte Procent wird als Reservefonds constituirt, um ein allenfallsiges Deficit der vier Procent während der Dauer der Garantie zu decken.
- 3) Nach Ablauf der 25 Jahre behält sich der Staat das Recht bevor, die Bahn gegen Restitution des Actien-Capitals an sich zu kaufen und demnach die Concession aufzuheben.
- 4) Der vorhandene Reservefonds wird Eigenthum der Actionaire, und dieselben erhalten nächst dem als Prämie auf die Actien den Reinertrag der Bahn, der sich in dem dem Rücklauf folgenden Jahre ergibt.
- 5) Das sechste und alle folgende Procente werden jährlich als Superdividende an die Actionaire vertheilt.
- 6) Der Betheiligung des Staates wegen ist die Verwaltung der Bahn gemischt, d. h. der Verwaltungsrath wird zur Hälfte durch den Staat und zur andern Hälfte durch die Actionaire gebildet.

Dies die Hauptbedingungen der 4procentigen Garantie, sowie sie einstimmig von der General-Versammlung unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung festgestellt wurden: vollkommen genügend, um in jeder Hinsicht die Interessen der Actionaire zu wahren und diese vor Verlusten zu sichern.

Noch andere Gegenstände waren der Berathung und Beschlußnahme unterstellt — die Erhöhung des Bau- und Betriebs-Capitals und die Richtung der Bahn von Neustadt aus über Speyer oder direct in die Rheinschanz. Das Bau- und Betriebs-Capital der Bahn ist durch die Statuten vorläufig auf 5,500,000 Fl. festgesetzt, auf den Grund der bereits stattgehabten, ins Detail gehenden technischen Aufnahmen; allein um jedenfalls sicher zu gehen und gesichert zu sein, beschloß die General-Versammlung Actien-Einzahlungen bis zum Betrage von 8,000,000 Fl. anzunehmen, in der Art, daß von den Actien nur so viele Procente einzubezahlen sind, als zum Bau erforderlich sein werden.

Bei der Richtungsfrage wurde die hohe Bedeutung und viel versprechende Zukunft der Bahn beleuchtet. Die Bahn hat keinen particularen örtlichen Charakter, auf den sie hingewiesen wäre: etwa nur die Bestimmung, Verbach mit der Rheinschanz zu verbinden und den Verkehr zwischen diesen beiden Orten zu vermitteln — nein, sie hat einen univervellen Charakter und bildet ein Glied in der großen Eisenbahnkette, welche von Saarbrücken aus Metz, Nancy, Paris, und von der Rheinschanz respective Mannheim aus, Frankfurt, Franken, Thüringen, Leipzig, und auf der andern Seite Karlsruhe, Württemberg und Baiern mit einander in Verbindung setzen wird. Die Bahn ist zudem die einzige, welche aus den unerschöpflichen Steinkohlenlagern im Saargebiete an den Rhein führt und sonach den ganzen Transport der Steinkohlen von da in das Rheintal vermittelt. Sie ist in letzterer Beziehung eine wahre Nothwendigkeit für die Eisenbahnen jenseit des Rheins, weil diese dann die Kohlen weit besser und wohlfeiler beziehen können als bei dem dormaligen Transporte per Achse. Nachstehende Uebersicht über die Verhältnisse der Rentabilität der Bahn gründet sich auf amtliche Erhebungen und zuverlässige bestehende Verhältnisse; sie dient dazu, die Befürchtungen Derer zu beseitigen, welche aus Unkenntnis der Sache Zweifel in eine reelle Zukunft der Bahn setzen. Kaiserlautern, am 20. Februar 1843.

Der Verwaltungsrath der Rheinschanz-Verbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

Joh. W. Reinhardt. — Böcking. — Golsen. — R. Böcking. — Frhr. v. Reimans. — E. Daqué. — S. Radenburg. — Späth. — Weber. — Ch. Ritter. — Cas. Lichtenberger. — Frhr. v. Pölnig.

Prospectus der Ertragsfähigkeit der Rheinschanz-Verbacher Eisenbahn.

Die Rheinschanz-Verbacher Eisenbahn hat zunächst den Transport der Steinkohlen aus den überreichen bairischen und preussischen Flözen in der Nähe der Saar, sowie jenen der Producte der zahlreichen dortigen Eisen- und Blechwerke, Maun- und Glashütten nach dem Rheine, und nach erfolgtem Anschlusse an die französischen Bahnen, die directe Communication von Mitteldeutschland mit Frankreich zum Zwecke.

Nachstehende kurze Uebersicht wird die Ueberzeugung gewähren, welchen Gewinn die Benutzung der Bahn in Aussicht stellt. Im Jahr 1842 wurden nach amtlichen Quellen, auf den gegenwärtig ungünstigen Straßen per Achse (in einer Zunahme seit 1838 von 50 Procent) nahe an drei Millionen Centner Steinkohlen auf der Richtung, welche die Verbach-Rheinschanz Eisenbahn annehmen wird, um den Lohn von 28—30 Kreuzer verfahren. Wenn nun nach Vollendung der Eisenbahn jedes Quantum und jede Qualität Steinkohlen, sowie sie aus den Gruben kommen, und eben so an Coaks, bezogen, und mindestens um 12 Kr. per Centner billiger als bisher nach der Rheinschanz transportirt werden kann, so wird sich wol jeder Industriezweig auf Kohlen einrichten, und es kann nach den Verhältnissen obiger Zunahme von 1838 bis 1842 wohl sicher eine Vermehrung der Kohlen-Consumtion um das Doppelte angenommen werden.

Aber auch nur eine Vermehrung des bisherigen Transportes um 50 Procent, also von 4 1/2 Millionen Centner Steinkohlen, zu 16 Kr. per Centner, wird eine Fracht abwerfen von	1,200,000 Fl.
Berechnet man hierzu den Transport von 800,000 Centner Waaren, welche die Eisen- und Stahl-Blechwerke in der Saarbrücker Gegend mit ihren Maun- und Glashütten, einschließlich des bedeutenden Getreide-Handels, der Bahn um den geringen Preis von 20 Kr. per Centner überlassen, so ergibt sich ein weiteres Erträgniß von 266,666 Fl. 40 Kr. oder in runder Summe von	270,000 Fl.
Durch die wol nicht zu bezweifelnde Herstellung der Bahn von Saarbrücken nach Metz und Paris, wird derselben ein sehr bedeutender Personen-Verkehr zugewendet werden. Ein niedriger Boranschlag von 130,000 Personen per Jahr zu 1 Fl. 30 Kr. begründet einen Ertrag von	195,000 Fl.
Der übrige Transport von inländischen Producten: Holz, Steine, Salz, Colonial- und sonstigen Manufactur-Waaren, und der aus Frankreich nach dem Mittelrhein verführt werdenden Colli, im niedrigen Maßstabe angeschlagen zu 450,000 Centner à 20 Kr. per Centner, gibt ein Erträgniß von	150,000 Fl.

Also Gesamt-Brutto-Einnahme 1,815,000 Fl.

Um nun mit Umgehung aller Boranschläge über die Ausgaben für den Betrieb der Bahn, indem dieselben doch nicht ganz genau angegeben werden können, den mit Sicherheit zu erwartenden Reinertrag zu ermitteln, muß die bisherige Erfahrung der verschiedenen Bahnen in England, Frankreich, Belgien etc. zu Grunde gelegt werden, wonach bei vermehrtem Waaren-Transporte und geringer Personen-Taxe die französischen Eisenbahnen 50 bis 54 Procent, Leipzig-Dresden 52 Procent, Potsdam-Berlin 50 bis 52 Procent, die englischen Bahnen im Durchschnitt 56 bis 60 Procent; die englischen und französischen Bahnen transportiren die meisten Steinkohlen.

Wenn nun (was jedoch wegen des wohlfeilen Bezugs der Coaks als Heizungs-Materiale nicht wohl angenommen werden kann) der Verbrauch des Maximums der bekannten Betriebs-Kosten, also 60 Procent für die Rheinschanz-Verbacher Bahn, angeschlagen wird zu . . . 1,089,000 Fl.

so ergibt sich ein reiner Ertrag von 726,000 Fl.

Kaiserlautern, am 20. Februar 1843.

Der Verwaltungsrath der Rheinschanz-Verbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

Joh. W. Reinhardt. — Böcking. — Golsen. — R. Böcking. — Frhr. v. Reimans. — E. Daqué. — S. Radenburg. — Späth. — Weber. — Ch. Ritter. — Cas. Lichtenberger. — Frhr. v. Pölnig.



Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Das Herr Professor G. Hansen hier als stellvertretender Director bei der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie am 23. dieses Monats ernannt worden ist und sich zum Eintritt in das Directorium bereit erklärt hat, wird in Gemäßheit von §. 85 der Gesellschaftsstatuten hiermit bekannt gemacht. Leipzig, am 27. Februar 1843.

Der Ausschuss der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

G. A. Steche,

in Stellvertretung des Vorsitzenden.

[431]

Leipzig. Verlag von J. J. Weber.

Allgemeine Press-Zeitung

redigirt unter Leitung von Dr. J. E. Hitzig.

4ter Jahrgang. Preis 5 1/3 Thlr.

Indem wir hiermit auf den vierten Jahrgang der Allgemeinen Press-Zeitung aufmerksam machen, glauben wir, da die Wirksamkeit dieses Blattes für eine freie und rechtlich gesicherte Stellung der deutschen Presse bereits eine ehrenvolle Anerkennung gefunden hat, die Tendenz derselben als bekannt voraussetzen zu dürfen, und beschränken uns darauf, Veranlassung und Zweck der eingetretenen Erweiterung mit wenigen Worten anzuzeigen: Hat die Press-Zeitung bis jetzt die schwierigsten Fragen, welche das Leben der Presse betreffen, vorzugsweise erörtert und dabei deren Thätigkeit in ihren Wirkungen mehr in Massen betrachtet, so wird sie von nun an auf jene Fragen zwar keine geringere Sorgfalt wenden, daneben aber, was durch Gewinnung tüchtiger Kräfte und Verdoppelung des Umfangs möglich geworden, ihrem literarischen Theile grössere Aufmerksamkeit widmen, um vollkommener, als bisher geschehen konnte, die Aufgabe einer allgemeinen Literatur-Zeitung zu lösen. Sie wird deshalb in einer Reihe ausführlicher Besprechungen thunlichst alle Erzeugnisse der Presse, so weit dieselben für das politische und gesellschaftliche Leben der Staaten und Völker von hervortretender Wichtigkeit sind, ihren Lesern vorführen, die übrigen allgemein interessanten Erscheinungen der in- und ausländischen Literatur aber in einer wöchentlichen bibliographischen Umschau einer kurzen unparteiischen Beurtheilung unterwerfen. Der untenstehende Inhalt des Monats Februar wird zu genauerer Erklärung obestehender Andeutungen dienen.

I. Gesetzgebung.

Nachtrag zu dem königl. sächs. Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend. — Erlass des königl. preuss. Kriegsministers, die schriftstellerische Thätigkeit der Offiziere betreffend. — Königl. dänische Verordnung vom 27. December 1842, die Betreibung des Buchhandels betreffend.

II. Grössere Aufsätze.

Die erste öffentliche Verhandlung des Schiedsgerichts zu Stuttgart. — Gutzkow und der sächsische Gesetzentwurf über das literarische Recht. — Zur Beurtheilung des königl. sächs. Gesetzentwurfs, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend. — William Ellery Channing.

III. Chronik.

Königl. französisches Gesetz, betreffend die Bucherdurchfuhr. — Früchte der Presse. — Rechtsfall, der Verleger hat nicht das Recht, in einem Originalwerke Veränderungen ohne Zustimmung des Verfassers zu machen. — Lächerlichkeit der belgischen Nachdrücke. — Vertrag zwischen Sachsen und England über internationales Verlagsrecht. — Früchte der Reaction. — Amerika und der Nachdruck. — Rechtsfrage wegen eines nicht vollendeten Werkes. — Wer Arges thut, der hasset das Licht. — Amtsentsetzung des Professors Hoffmann von Fallersleben. — **Bücherverbote:** Die sieben Weisen Griechenlands. — Abendunterhaltungen eines Landpfarrers. — Rede von Caspar Silner.

IV. Literatur.

Karl Mathy, Vaterländische Blätter. — Jacoby, meine Rechtfertigung, 2te Aufl. — Jacoby, meine weitere Rechtfertigung. — Hesse, die preussische Pressgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft. (Erster Artikel.) — Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang. — Abrahamus de Vries, Specimen juridicum de commercio epistolarum.

V. Bibliographische Umschau.

Deutschland: Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreich Sachsen. — Die Zeitung für die elegante Welt. — Der Telegraph für 1843. — Ueber Partei und Parteinahme der Königsberger Zeitung. — Miltitz, Geschichte der sächsischen Klöster. — Zeitschrift für sächsische Geschichte. — Anzeiger für gewerbliche Journalistik. — Grund, das Untersuchungsrecht. — Detmer, Musterung deutscher Jugendliteratur. — **Frankreich:** Le Royal Keepsake. — **England:** Specimens of China and the Chinese. — Literary Ladies of England. — Englische Reisehandbücher. — Plan von Peking. — **Niederlande:** Bücherpreise. — Ein erster Bibeldruck. — Neue Zeitschriften. — **China:** Chinesische Zeitung.

Probenummern stehen auf Verlangen zu Diensten.

[436]

Etablissements-Anzeige.

Hiermit erlaube ich mir anzudeuten, dass ich auf hiesigem Platze eine Fabrik zur Verfertigung von **Wasch-, Walk- und Parfümerie-Seifen** errichtet, und unter der Firma:

Königlich sächsische privilegirte

SEIFEN-FABRIK

heute eröffnet habe.

Im Besitz eines neuen und eigenthümlichen Verfahrens, welches durch allerhöchstes Privilegium und Concession der hohen Kreis-Direction geschützt ist, bin ich in den Stand gesetzt, bei gutem Fabrikate besonders billige Preise zu stellen, und werde bemüht sein, durch sorgfältigste Ausführung der mir zu ertheilenden Aufträge das mir dadurch geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen.

Leipzig, am 1. März 1843.

Louis Bendix,

Fabrik-Local in Reichel's Garten.

[534]

Kärcher's, Kraft's und Forbiger's lateinische Wörterbücher.

Bei **Mehter** in Stuttgart sind erschienen:
Kraft, F. A., Deutsch-lateinisches Lexicon. 2 Bde. Dritte vielfach verb. u. verm. Aufl. Lex.-8. Schbp. 8 Thlr., Dtp. 6 Thlr.

Kraft, F. A., und **W. Forbiger** Neues deutsch-latein. Handwörterbuch, besonders für Gymnasien. Lex.-8. Schbp. 3 1/2 Thlr., Dtp. 2 1/2 Thlr.

Kärcher, C., Lateinisch-deutsches Handwörterbuch, besonders für Gymnasien und Lyceen. Lex.-8. Dtp. 2 Thlr.

Bei gleichzeitiger Anschaffung von:

Kärcher Latein.-deutsches Handwörterb. Dtp. und
Kraft-Forbiger Deutsch-lateinisches Handwörterb. Dtp.

werden beide **zusammen**, statt für 4 1/2 Thlr., um **1 1/2 Thlr.**

erlassen, überdies auf Partien von 10 Gr. ein 11tes beider Handwörterbücher als Frei-Gr. gegeben. Auch bei Abnahme von 10 Gr. von jedem dieser Handwörterbücher besonders wird ein 11tes als Frei-Gr. bewilligt.

Kärcher, C., Latein.-deutsches Schulwörterbuch in etymolog. Ordnung. Dritte verbess. Aufl. Gr. 8. Schbp. 1/2 Thlr., Dtp. 1/2 Thlr. (Wird im Mai im Druck fertig und versendet.)

Kärcher, C., Deutsch-latein. Schulwörterbuch. Zweite verm. Aufl. Gr. 8. Dtp. 1/2 Thlr.

Ferner werden empfohlen:

Kraft, F. A., Handbuch der Geschichte v. Alt-Griechenland zum Uebersetzen aus d. Deutschen ins Lateinische. Vierte verb. Aufl. Gr. 8. Schbp. 1 Thlr., Dtp. 1/2 Thlr.

Maiber, G., Latein. Chrestomathie für die mittleren Abthlgn. an Gelehrten-Schulen. Mit 3 Karten d. alten Welt. Zweite verb. Aufl. Gr. 8. Dtp. 22 Gr. (Wird Ende Mai im Druck fertig u. versendet.)

Bäumlein, W., und **W. Pauly** Griech. Chrestomathie für die mittleren Abthlgn. an Gelehrten-Schulen. Gr. 12. Dtp. Geh. 1/2 Thlr.

Vorräthig in allen Buchhandlungen, in Leipzig bei **Georg Wigand**, Dresden in der **Reinoldischen** Buchhandlung. [430]

In einer Apotheke der Provinz Hanau ist auf Oftern eine Gehülfs-Stelle zu besetzen. Das Salair ist 160 Fl. Frankfurter Anfragen besorgt Herr **F. Wispermann** in Frankfurt a. M. [434]

Erklärung.

Unterszeichnete sehen sich durch die immer mehr zunehmende Circulation der ausländischen und devalvirten Münzsorten zu der Erklärung veranlaßt, daß sie vom 1. März d. J. nur rein Preussisch Courant oder nach dem 14-Thaler-Fusse geprägte grobe Münzsorten in Zahlung annehmen und ausgeben, dagegen die obgedachten Münzsorten nur nach Maßgabe ihres Werthes berechnen.

Magdeburg, am 26. Febr. 1843.

H. L. Banck.

C. Bennwitz.

G. L. Everth.

Gneist & Coqui.

F. J. Lange.

Louis Maquet.

Morgenstern & Comp.

Pleschel & Comp.

Riley & Reussner.

Wilh. Schless.

[426-27]

(Mit einer Beilage.)

Uebersicht.

Die neue preussische Censurinstruction und Censurverordnung. (Schluß).

Deutschland. *Dresden. Weitere Verhandlungen der II. Kammer über die Juden.

Handel und Industrie. *Leipzig. Geschäftsbericht der Leipzig-Dresdener Eisenbahn für das Jahr 1842. Berlin.

Die neue preussische Censurinstruction und Censurverordnung.

(Schluß aus Nr. 59.)

Die Verordnung über die Organisation der Censurbehörden lautet folgendermaßen: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die bisherige Einrichtung der Censurbehörden dem Bedürfnis nicht mehr vollständig entspricht, so haben wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften veranlaßt, und verordnen auf den Antrag unsers Staatsministeriums, was folgt: §. 1. In jedem Regierungsbezirke soll zur Censur aller in demselben erscheinenden censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens ein Censor angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat (Bezirksensor). §. 2. Außerdem sind nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Censur der Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu ernennen (Localcensoren). §. 3. Die Censur solcher geringfügigen Drucksachen, welche, wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare u. u., nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, liegt, sofern sie nicht dem Bezirks- oder Localcensor besonders übertragen wird, der Polizeibehörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Alle übrigen censurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirksensors, in dessen Bezirke sie gedruckt werden sollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodische Schriften sind, des an dem Druckort angestellten Localensors. Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inländischen Bezirks oder Ortes, wo die Herausgabe geschehen soll, erteilt werden. §. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Oberpräsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen. §. 5. Die Oberpräsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censurverwaltung in der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Concessionierung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitschriften und wachen darüber, daß diese Schriften sich innerhalb der Grenzen ihrer Concession und ihres genehmigten Planes bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten der Censoren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dahin zu wirken, daß die Censur sowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs genau im Geiste der deshalb bestehenden Vorschriften gehandhabt werde. Die Oberpräsidenten entscheiden: 1) über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren wegen verweigerter Druckerlaubnis angebracht werden, in erster Instanz; sie sind aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sich zu enthalten und solche sogleich dem Obercensurgerichte zu überlassen, welchem sie alsdann die Beschwerden, unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, zu übersenden haben. Ebenso steht auch den Letztern frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmittelbar bei dem Obercensurgerichte anzubringen; 2) über alle Contraventionen gegen die Censurgefesse; 3) über diejenigen Contraventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, unserer Ordre vom 4. Oct. v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizeibehörde niederzulegen. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizeicontraventionen verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, soll dies auch rücksichtlich der vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Contraventionen eintreten. Zieht eine solche Contravention den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Obercensurgerichte (§. 11 zu 5) zu beantragen. §. 6. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung bestimmten Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist oder die durch die Gesetze verboten, ingleichen diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubnis des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kompetenten Behörden zu beantragen. §. 7. Aber auch der Debit anderer als der §. 6 bezeichneten Schriften, sie mögen censurfrei oder censurpflichtig sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Obercensurgerichts und bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschrei-

ten verhindert werden. Die Befugnis zu solchen polizeilichen Anordnungen steht dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zu. Local- und Kreisbehörden können dergleichen Maßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungspräsidenten nachzusuchen. Wird diese vom Regierungspräsidenten erteilt, oder hat er die Maßregel selbst angeordnet, so liegt ihm ob, dem Oberpräsidenten sofort davon Anzeige zu machen. Diesem gebührt die Bestimmung über die Fortdauer der Debitsuspension; auch ist er befugt, die Suspension auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von ihm verfügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staatsanwalte beim Obercensurgerichte (§. 12) Mitteilung zu machen, um den Erlaß des Debitsverbots bei diesem Gerichte zu beantragen. (§. 11, Nr. 2.) Zugleich hat der Oberpräsident von der für seine Provinz verfügten Debitsuspension einer Schrift den Oberpräsidenten der andern Provinzen behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei, Nachricht zu geben. — Was in Vorstehendem von den Regierungspräsidenten bestimmt ist, findet auch auf den Polizeipräsidenten von Berlin Anwendung. §. 8. An der Spitze der gesammten Censurverwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe concessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redacteurs inländischer privilegierter Zeitungen. Er erteilt und entzieht die Abonnements- und Eingangserlaubnis für politische, in deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, sowie in polnischer Sprache außerhalb der preussischen Staaten erscheinende Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung unserer Genehmigung, der Erlaß von Eingangs- oder Debitsverböten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der preussischen, aber innerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinen. Er ist der oberste Disciplinavorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Oberaufsicht darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Contraventionen, hinsichtlich welcher nach §. 5 von den Oberpräsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim. §. 9. Der Recurs an den Minister des Innern gegen Strafresolutive, welche der Oberpräsident in den nach §. 5 Nr. 2 und 3 zu seiner Cognition gehörigen Contraventionsfällen erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publication oder Behändigung des Resoluts folgen, beim Oberpräsidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet. §. 10. Unabhängig von der Censurverwaltung soll ein Obercensurgericht, aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der Letztern sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höhern Richteramt qualifiziert sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums von uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen behalten wir unsere Entschliebung vor, wie wir auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten dessen Functionen übernehmen soll. — Das Obercensurgericht steht unter der Oberaufsicht des Justizministers. §. 11. Zur Competenz des Obercensurgerichts gehört: 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die von Seiten der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte Verjagung der Druckerlaubnis geführt werden; 2) der Ausspruch von Debitsverböten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verböten gegen auswärtige politische Zeitungen (§. 8); 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debitserlaubnis für Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, oder außerhalb unserer Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen (§. 8); 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Concessionen zu Zeitungen oder andern Zeitschriften (Art. XVII des Edicts vom 18. Oct. 1819), sowie über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegierten Zeitung erteilten Befähigung, ingleichen über die Entfernung des Redacteurs einer concessionirten Zeitung; 5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgefesse verwirkt wird; 6) das Verbot des Debits sämtlicher Verlags- und Commissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten. §. 12. Bei dem Obercensurgerichte soll ein rechtsverständiger Staatsanwalt bestellt werden. Derselbe wird von uns zu diesem Amt ernannt, aus welchem er auf den Antrag des Ministers des Innern zu jeder Zeit von uns wieder entlassen werden kann. Er

ist in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hat die Entscheidung des Obercensurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu verteidigen. Das Gericht darf in keiner der im §. 11 gedachten Sachen entscheiden, bevor nicht der Staatsanwalt mit seiner Erklärung gehört worden ist. Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm stets vollständig mitzutheilen, und hat er von demselben dem Minister des Innern, behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniß erhält. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen und über die Art seiner Geschäftsführung werden einer besondern, vom Minister des Innern zu erlassenden Instruction vorbehalten. Ist der Staatsanwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes behindert, so kann ein Stellvertreter von dem Minister des Innern ernannt werden. §. 13. Das Obercensurgericht ertheilt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlaß von speciellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Drucks oder Debits von Schriften und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, notwendig machen, so hat das Obercensurgericht solche Anweisungen, wenn sie mit unserer Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniß gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Oberpräsidenten erfolgten Versagung des Drucks oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden. Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, inwiefern in den einzelnen Fällen den Beteiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind. §. 14. Die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Obercensurgerichte bleiben einem besondern Reglement vorbehalten, welches der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen hat. §. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erst am 1. Jul. d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage hört die Wirksamkeit des jetzigen Obercensurcollegiums auf, sowie die Gültigkeit aller bisherigen, dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen. Urkundlich unter unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel. Gegeben Berlin, 23. Febr. 1843. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Prinz von Preußen. v. Boyen. Mühler. Kother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. v. Arnim."

Deutschland.

* **Wresden**, 27. Febr. Bei dem Vorlesen des Protokolls der II. Kammer über die vorlechte Sitzung modificirte der königl. Commissar Dr. Günther seine Erklärung des von ihm gegen die erste Forderung der Juden angeführten §. 33 der Verfassungsurkunde, worüber sich zwischen ihm und dem Abg. Dr. v. Mayer eine Discussion entspann, weil Ersterer auf eine Abänderung des Protokolls antrug, gegen welche Letzterer protestirte. Auch Abg. Müller wollte seine Meinung, daß er die Verbreitung der Juden über das ganze Land für das größte Unglück halte, in das Protokoll aufgenommen sehen, auf die Gegenbemerkung des Secretairs Dr. Schröder ging er jedoch davon wieder zurück. — Der hierauf erfolgende Vortrag aus der Registrande war deshalb nicht uninteressant, weil abermals eine Dankadresse an die Kammer für die von derselben bei der Frage des öffentlichen und mündlichen Criminalverfahrens bewiesene Haltung und die gefaßten Beschlüsse eingegangen war; sie rühmt von der Stadtgemeinde Burgstädt her, und die Unterzeichner erklären darin, daß sie nicht petitionirt hätten, weil sie durch die Ueberzeugung, daß die Kammer diese Frage von sich selbst im Sinne des Fortschritts beantworten werde, davon abgehalten worden seien; die in der Kammer vorgebrachte Behauptung, daß man annehmen müsse, es seien alle diejenigen, welche nicht für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit petitionirt hätten, für das alte Verfahren, veranlasse sie, dies thatsächlich durch diesen Schritt zu widerlegen.

Bei dem Beginnen der Debatte über den eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung, die Petition der jüdischen Gemeinde alhier, beantragte Abg. Sachse, außer der Reihe gleich mit der Berathung des fünften Punktes (Aufhebung des Verbots, daß die jüdischen Meister nicht mit andern als selbstgefertigten Waaren handeln dürfen) aus dem Grunde zu beginnen, weil gleich ihm Manche für den dritten Punkt stimmen würden, wenn der fünfte abgelehnt würde, um den Juden nicht doppelte Vortheile zuzuwenden. Nach Annahme dieses Antrags begann die Debatte Abg. Müller: Man habe schon den Handel der christlichen Meister mit nicht selbstgefertigten Waaren im Interesse des Handels zu bedauern, um so weniger könne man ihn daher den Juden einräumen. Vicepräsident Eisenstuck: Die Deputation schein den Zweck des Gesetzes von 1838 ganz zu verkennen; er sei gewesen, den Klagen der Juden, daß sie nicht Handwerker werden dürften, ab-

zuhelfen, dies sei denn auch geschehen durch Zulassung derselben zu den Handwerken im Verhältniß der Zahl der jüdischen Bevölkerung zur christlichen. Getreu der Tendenz des Gesetzes, die Juden vom Handel abzuführen, habe man durch das fragliche Verbot verhütet, den Handel als Hauptsache, das Handwerk dagegen nur als Nebensache zu betreiben; sonst würden sie sich in Masse den Handwerken, wo sie, wie bei der Nadlerprofession, handeln könnten und nicht zu arbeiten brauchten, zuwenden, und der Zweck des Gesetzes würde untergraben sein. Die Möglichkeit, daß, wie bei den Uhrmachern, eine Ausnahme stattfinden könne, bestreite er nicht, aber deshalb dürfe man ihnen nicht alle Thüren zum Handel öffnen, durch welchen sie das Interesse der Christen gefährdeten, und dies verdiene, da sich die Juden zu den Christen wie Eins zu Hundert verhielten, denn doch auch Berücksichtigung. Wollte man etwas Gründliches für die Verbesserung der Juden thun, so dürfe der Hauptzweck, sie vom Handel abzuführen, nicht aus den Augen gesetzt werden. Abg. Dr. v. Mayer: Wegen der Grundsätze der Gerechtigkeit, welche verbietet, den jüdischen Meistern abzuschneiden, was man unter gleichen Verhältnissen den christlichen zugestehe, stimme er für das Deputationsgutachten. Die Vorsorge für die Juden schein ihm denn doch etwas zu weit getrieben zu sein, wenn man diese zum Vorwande der Verweigerung nehme; gerechter und billiger sei es daher, gleich zu bestimmen: die Juden dürfen kein Handwerk treiben, womit Handel verbunden ist, als ihnen ein solches zu gestatten ohne diesen Handel. Dies sei nicht anders, als wenn man Jemandem dem Handel erlaube, aber nur mit der Beschränkung, mit inländischen Fabrikaten zu handeln. Eine ähnliche Beschränkung bestehe in ganz Deutschland nicht, und sie gereiche den beiden Städten Wresden und Leipzig, so hoch dieselben auch wegen ihrer Intelligenz ständen, wahrhaftig nicht zum Ruhme. Abg. Keuner: Die Ablehnung des Detailhandels und die Zugehörigkeit des fünften Punktes würden eine Inconsequenz sein, eine um so auffallendere, als zur selbständigen Betreibung jenes es einer zwölfjährigen Vorbereitung bedürfe, während man beim Handwerkshandel nach einer fünfjährigen schon zum Ziele gelange. Wenn die wresdener Juden isolirt ständen, würde er weniger dagegen haben, da aber dies nicht der Fall sei, so würde eine Masse auswärtiger jüdischer Schwindler die Gelegenheit ergreifen, hier Waarenlager aufzustellen. Abg. v. Thielau: Er müsse das Gesetz nach der ihm jetzt untergelegten Tendenz für einen Spott mit der jüdischen Bevölkerung halten: wenn christliche Meister Handel trieben, dürften es jüdische unter gleichen Verhältnissen nicht; wenn sie Handwerke treiben wollten, lasse man ihnen dabei keine Wahl; wenn ein Jude seinen Sohn ein Handwerk erlernen lassen wolle, wisse er nicht, ob dieser werde Meister werden können; das sei Spott, man solle ihnen doch Mittel geben, Handwerke zu betreiben, wenn man sie ernstlich vom Handel abbringen wolle, selbst die Regierung habe nicht an solche Beschränkungen gedacht. Man betrachte den Juden als Menschen, wenn man eine Regung der Großmuth ohne Benachtheiligung eines eignen Interesse laut lassen werden könne, erkläre ihn aber außer dem Gesetz, wenn man ihm etwas einräumen solle. Abg. Sachse: Durch Annahme des Deputationsgutachtens handle man dem Zwecke des Gesetzes von 1838 entgegen. Er läugne das volle Recht der Juden auf Gewährung der fraglichen Befugniß; sie seien fremde Einwanderer und nicht in das Land gerufen worden; sie hätten ihren Handel nicht mit den besten Mitteln getrieben, sie hätten Andere für sich arbeiten lassen, für sich selbst aber die Vortheile auf leichte Weise gezogen. Daraus entstehe die große Besorgniß, welche sich in der öffentlichen Meinung gegen die Juden ausspreche; die gegen sie aufgetretenen Petenten bewegten sich ganz auf dem Boden der Gefahr des Ueberflügelwordens, und diese werde sich selbst durch einen einhelligen Kammerbeschlusse nicht erschüttern lassen. Abg. Oberländer: Er stimme ganz mit dem Abg. v. Thielau überein, und bemerke nur noch, daß, wenn man die Juden vorbereiten wolle, tüchtige Handwerker zu werden, man keine Beschränkungen eintreten lassen dürfe, durch welche ihre Hinführung zu diesen vereitelt werde. Abg. Todt: Grade des Zwecks des Gesetzes willen müsse man für das Deputationsgutachten stimmen, man müsse alle Bestimmungen treffen, welche die Erreichung desselben ermöglichen; es leuchte von selbst ein, daß es den jüdischen Meistern unmöglich falle, mit solchen Mitmeistern Concurrenz zu halten, die eine größere Freiheit genöffen, wolle man daher den Ausschluß der Juden von dem fraglichen Handwerkshandel, so möge man lieber ihre Ausschließung von den betreffenden Handwerken aussprechen; die Nothwendigkeit, von dem fraglichen Verbot in einzelnen Fällen zu dispensiren, zeige die Unausführbarkeit der ganzen Bestimmung. Daß der Abg. Sachse heute zugebe, daß man den Petitionen ein Gewicht beilegen müsse, freue ihn um so mehr, als derselbe noch vor kurzem bei einer andern Gelegenheit, nämlich der Frage über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Criminalverfahrens, die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht habe. Abg. Sachse: Hier sei es etwas ganz Anderes; die den Berathungsgegenstand betreffenden Petitionen kämen aus der Erfahrung, nicht aus der Belesenheit. Abg. Zische: Es sei noch nicht lange her, so habe man ein Gesetz gegen die Rehe und Hasen gegeben, Petitionen lägen der Kammer vor mit Klagen über die dadurch verletzten Interessen, er verspreche sich davon nicht den Erfolg einer Abänderung dieses Gesetzes zu Gunsten der Petenten, aber die gewünschte Abänderung des Judengesetzes finde Devorwortung; da finde man es ganz charmant, daß die Juden schon jetzt damit zum Vorschein kämen. Er kenne christliche Mitbürger, die

no
zol
sch
als
wü
daß
niß
setz
mar
So
dah
gest
Bisd
hau
niß
sens
sich
der
ihren
Sach
größ
gen.
der
geben
den
im r
des G
daher
für
der
Haf
müß
des
daß
Dem
der
Hand
Prin
Die
sonst
sicht
Es ka
wolle
Depu
und
Stim
königl.
entschl
gen im
des
Grund
rung
währen
worau
nen du
braucht
schmä
ten
geliehe
gegen
thümer
nügfam
Geschä
dasselbe
das Re
Hande
andern
auch in
tung de
Aufnah
sehen w
finde er
lichen
stimme,
auch bei
einkünfte
werdes
ziger bet
Lehrling
so könne
feres G
sehes in
sprechen
völkerung

noch Leibzoll an ihre Gerichtsherrschaften entrichteten, und bei dem Leibzolle der Juden empfinde man einen Schauer! Denjenigen, die so sehr für die Juden eingenommen wären, wünsche er sie in Geschäften als Concurrenten, wodurch Mancher eines Bessern belehrt werden würde. Abg. Meisel: Er stimme dem Vicepräsidenten bei und finde, daß die Unmöglichkeit des Betriebs jener Handwerke ohne die Erlaubniß des Handels nicht nachgewiesen sei. Wäre die Tendenz des Gesetzes, die Juden vom Handel zu entfernen, so begreife er nicht, warum man sie diesem durch den Handwerkshandel wieder zuführen wolle. Abg. Sörnis: Das fünfte Petition falle mit dem zweiten zusammen, müsse daher abgelehnt werden. Nachdem die Abgg. Jani und Müller noch gesprochen hatten, Ersterer zur Berichtigung einer Bemerkung des Abg. Zische über den christlichen Leibzoll, Letzterer zur Widerlegung der Behauptung, daß die Juden die fraglichen Handwerke ohne die Befugniß zum Handel nicht betreiben könnten, erhob sich Vicepräsident Eisenstuck: Der Tadel, daß das fragliche Gesetz ein Spottgesetz sei, tadle sich selbst; die allgemeine Stimmung der Handwerker sei, zu Gunsten der Juden nicht weiter fortzuschreiten, die humanste Gesinnung verliere ihren Werth, wenn sie von Denen ausgesprochen werde, die bei der Sache nicht betheiligte seien, die gewünschte Begünstigung würde die größte Unzufriedenheit von 70,000 Bewohnern gegen 700 hervorbringen. Die Juden hätten auch keine Ursache sich zu beklagen, wenn sie der Geschichte ihrer Aufnahme und ihres Verbleibens in Sachsen eingedenk wären, sie hätten Ursache mit dem für sie Geschehenen zufrieden zu sein, wie ihnen dies selbst noch ein hamburgischer Oerrabbiner im vorigen Jahre dargelegt habe. Abg. Dr. v. Mayer: Der Entwurf des Gesetzes habe die gedachten Beschränkungen nicht gehabt, sie rührten daher nicht von der Regierung her, sondern von den Kammern; Gründe für die Beibehaltung dieser Beschränkungen habe man nicht, man sei von der Ungerechtigkeit derselben innerlich überzeugt, deshalb habe ihn das Haschen nach Gründen sehr unangenehm berührt. Wer frei sein wolle, müsse auch Andern Freiheit gewähren! Abg. Poppe: Er erkenne die Gründe des Sprechers vor ihm an, er müsse ihn aber auch daran erinnern, daß das, was die Kammer beschlossen habe, auf gleichem Fuße mit dem stehe, was die Regierung an die Kammer bringe, deshalb sei der Tadel des Gesetzes wol nicht recht am Ort. Im Interesse des Handwerksstandes wünsche er, daß der Antrag der Deputation, als Princip aufgefakt, keinen Anklang finden möge. Abg. Dr. v. Mayer: Die Achtung vor dem Gesetze schließe den Tadel desselben nicht aus, sonst müsse man bei allen Beschlüssen stehen bleiben, wenn die Einsicht und die Gesinnung noch so sehr vorwärts schreite. Abg. Sachse: Es komme Alles darauf hinaus, daß man das Bessere für die Juden wolle, das Schlechtere für die Christen.

Nachdem der Referent Abg. v. Gablenz zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens noch gesprochen hatte, folgte die Abstimmung, und es wurde dasselbe in diesem Punkte mit 38 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Bei der Berathung des dritten Punktes ergreift zuerst der königl. Commissar Dr. Günther das Wort. Die Regierung habe sich entschlossen, die Repartition der Meisterzahl auf die einzelnen Innungen in der Folge nicht so schlechterdings beizubehalten, sie zweifle indes, ob ein Antrag, wie ihn die Regierung unter Beibehaltung des Grundprinzips des Verhältnisses der christlichen zur jüdischen Bevölkerung stellen können werde, den Juden einen erheblichen Nutzen gewähren werde. Abg. Jani: Die Verstandespräponderanz des Juden, woraus man so viele Gefahren für die Christen ableite, habe man Zeden durch die harten Verfolgungen aufgedrungen; habe man Geld gebraucht, so habe der Fürst, der Ritter und der Bürger es nicht verschmäht, sich es bei ihm zu holen, selbst unter Anwendung der härtesten Zwangsmittel; habe der Jude ohne Sicherheit den Christen Geld geliehen, so sei es auch kein Wunder, wenn er sich durch hohe Zinsen gegen Verluste zu decken gesucht habe. Die Nothwendigkeit, die Reichthümer vor den christlichen Nachforschungen zu verbergen, habe zu Geizigkeit und Sparsamkeit geführt, der Zwang, immer bei demselben Geschäfte zu verbleiben, zu einer ganz tiefen Kenntniß aller Vortheile desselben, und zu Kundschaften, die Familieneigenthum geworden seien; das Reichwerden derselben sei daher kein Wunder; wolle man sie vom Handel ablenken, so müsse man ihnen volle Gelegenheit geben, sich andern Gewerben zu widmen. Vicepräsident Eisenstuck: Er müsse sich auch in diesem Punkte gegen die Deputation erklären; die Befürchtung der Nachteile der jüdischen Concurrenz, der Umstand, daß die Aufnahme der Juden in christliche Innungen als Beschwerde angesehen werde, bestimmten ihn dazu. Das Gesuch der jüdischen Petenten finde er übrigens durch nichts begründet; daß das Verhältniß der christlichen Bevölkerung zur jüdischen die Zahl der jüdischen Meister bestimme, sei für sie kein Beschwerdeggrund, da das nämliche Princip auch bei andern Angelegenheiten, z. B. bei der Repartition der Zolleinkünfte, maßgebend sei. Uebrigens hätten die Juden Mittel des Erwerbes noch genug, z. B. Handarbeit, Herrendienst, aber kein Einziger betreibe das Eine oder das Andere. Es könne jeder Judenknabe Lehrling werden, denn wenn er auch hier nicht Meister werden könne, so könne er auf die Wanderschaft und dahin gehen, wo ihm ein besseres Glück lächle. Würden in der Folgezeit Modificationen des Gesetzes in diesem Punkte nöthig, so werde er sich nicht dagegen aussprechen. Abg. Müller: Da er nicht wünsche, daß die jüdische Bevölkerung sich vermehre, so könne er um so weniger für das Deputa-

tionsgutachten stimmen, als es keinem jüdischen Gesellen verwehrt sei, sein Fortkommen im Auslande zu suchen. Abg. Brockhaus: Die den Juden zum Vorwurfe gemachte Scheu vor schwereren Arbeiten gereiche ihnen deshalb nicht zum Tadel, weil sie wegen schwächerer Körperbeschaffenheit zur Handarbeit nicht tauglich seien; es hätten dies die von dem Referenten aus den Rekrutirungslisten gezogenen Resultate dargethan, und die zeitliche Ausschließung der Juden von den Handwerken trage von dieser Erscheinung die Schuld. Der Judenknabe, der Handwerker werden wolle, sei in der übelsten Lage: bei seinen Glaubensgenossen könne er es nicht werden, wegen Beschränkung des Gesetzes, und bei dem Christen nicht, wegen der Vorurtheile desselben gegen den Juden; das nämliche Vorurtheil hindere diesen auch, seinen Erwerb durch den Herrendienst zu suchen; man beschwere sich über die Neigung der Juden zum Handel, und doch ziehe man ihnen gleich eine Schranke vor, wenn sie ein anderes Gewerbe ergreifen wollten. Vicepräsident Eisenstuck: Zur Widerlegung bemerke er, daß man vor den Ehrenten der Juden wol christliche aber keine jüdischen Holzhacker erblicke, in jüdischen Häusern wol christliche Diensthoten, aber keine jüdischen. Referent v. Gablenz: Nach den eingezogenen Erkundigungen suchten mehre Juden ihren Lebensunterhalt durch Dienen und Handarbeit, z. B. durch Stiefelputzen und als Kaufburschen. Vicepräsident Eisenstuck: Diese statistischen Notizen bestätigten seine Behauptung, daß die Juden lieber mit den Füßen als mit Hand und Arm ihren Verdienst suchten. Referent v. Gablenz: Er habe noch nicht gesehen, daß Jemand mit den Füßen Stiefeln gepußt habe. Abg. Meisel: Zur Berichtigung einer Bemerkung des Abg. Brockhaus, daß auch Judenknaben als Lehrlinge sich bei christlichen Meistern befänden. Abg. Brockhaus: Er habe einen speciellen Fall vor Augen gehabt, der beweise, daß Judenknaben aus den gedachten Vorurtheilen von christlichen Meistern nicht so leicht als Lehrlinge angenommen würden. Abg. Leuner: Er finde den Antrag der Deputation unbedenklich; denn wolle man die Juden vom Handel abbringen, so müsse man ihnen Gelegenheit zu andern Gewerben geben. Der Einwand, sie könnten ins Ausland gehen und dort ihr Fortkommen suchen, sei deshalb unhaltbar, weil die Niederlassungen im Auslande durch Heimatsgesetze und Vermögensnachweise wie bei uns erschwert werden. Abg. v. Wagdorf: Er stimme dem Redner vor ihm bei, es sei dem Juden aber auch nicht zu verargen, wenn er an seiner Familie und Heimath hänge, es sei dies eine achtbare Eigenschaft; man möge aber auch nicht übersehen, daß die Vortheile der Niederlassung in der Heimath auch für den Juden ein Grund sein müssen, im Vaterlande zu bleiben.

Der Referent sprach hierauf zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens und zeigte namentlich, daß die in Vorschlag gebrachte Erweiterung für die Juden doch einigen momentanen Nutzen haben könne, worauf das Deputationsgutachten mit 39 gegen 19 Stimmen angenommen wurde.

Die Debatte über den vierten Punkt, die Aufhebung des Verbots der Annahme christlicher Lehrlinge betreffend, begann Abg. Tzschude: Wenn in einem Handwerke ein jüdischer Meister schon vorhanden sei, und in demselben nach dem Gesetze kein Jude mehr das Meisterrecht erwerben könne, so werde der jüdische Meister auch keinen jüdischen Lehrling finden, und dadurch werde er im Betriebe seines Gewerbes gehemmt. Den Befürchtungen, welche die Erlaubniß zur Annahme christlicher Lehrlinge hervorbringe, namentlich der, daß dieselben von den Meistern gemisbraucht und zu ungeeigneten Arbeiten angehalten werden könnten, begegneten die Generalinventionsartikel von 1810 hinreichend; der Einwand, als ob nachtheilige Eindrücke auf die religiösen Begriffe der Lehrlinge zu befürchten seien, sei deshalb unhaltbar, weil dann das Gleiche hinsichtlich der Christenkinder anzunehmen wäre, die sich im Alter von 14 bis 18 Jahren in jüdischen Häusern als Diensthoten befänden. Er gehöre deshalb zur Minorität der Deputation und sei für die Aufhebung dieses Verbots. Abg. Scholze: Er stimme mit dem Sprecher vor ihm, namentlich hinsichtlich der Schwierigkeit, Lehrlinge zu finden, ganz überein, und gehöre deshalb auch zur Minorität. Vicepräsident Eisenstuck: Er sei für die Ansicht der Majorität, nicht aus Furcht vor Proselytenmacherei, sondern aus ganz andern Gründen: der christliche Lehrling werde beim jüdischen Meister am Sonnabend arbeiten müssen, weil es nicht des Lehrlings Sonntag sei, am Sonntage, weil es nicht seines Meisters Sonntag sei; dann sei auch die Befürchtung einer nachtheiligen Einwirkung auf die Religionsbegriffe in einem so zarten Alter nicht ohne Grund. Uebrigens bezweifle er nicht die Möglichkeit für die jüdischen Meister, die nöthigen Lehrlinge aus der Judenthümlichkeit selbst zu rekrutiren. Abg. Oberländer: Die Deputation sei im Principe für die Emancipation, und deshalb mit sich selbst im Widerspruche. Wenn ein Vater seinen Sohn einem Juden in die Lehre gebe, so müsse jener ein Ehrenmann sein, deshalb stehe der Aufhebung des Verbots um so weniger ein haltbarer Grund entgegen, als sich etwanige Inconvenienzen hinsichtlich der Sabbathfeier leicht beseitigen ließen. Abg. Müller: Es sei ihm mehr als ein Beispiel bekannt, daß jüdische Meister Christenknaben wegen der Sabbathfeier nicht in der Lehre hätten behalten können. Abg. v. Wagdorf: Er stimme mit der Minorität, denn wer ein Recht habe, müsse auch die Mittel zur Ausführung haben; bei der Beschränkung der Zahl der jüdischen Meister liege es auf der Hand, daß es diesen nicht bloß oft sehr schwer, sondern sogar unmöglich fallen werde, einen jüdischen Lehrling zu finden. Was die

Deputation über nachtheilige Eindrücke auf die Religionsbegriffe bemerke, sei ihm nicht klar, um so weniger, als es, wenn man einmal von einer solchen Gefahr rede, doch augenscheinlich gefährlicher sei, einem katholischen Meister einen protestantischen Lehrling zu geben, oder auch umgekehrt. Abg. Sachse: Er stimme dem Redner vor ihm bei, weil es gewiß sei, daß etwanige Beschwerden wegen der Sabbathfeier leicht Abhilfe finden würden, und weil die Beschränkung der Zahl der jüdischen Meister die Erlangung von Lehrlingen ihnen sehr erschwere.

Nachdem der Referent zum Schlusse gesprochen hatte, erfolgte die Abstimmung, und es wurde das Deputationsgutachten gegen 10 Stimmen angenommen, sonach das Gesuch der Petenten abgelehnt.

Handel und Industrie.

Eisenbahnen. *Leipzig, 1. März. Das Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie hat für die auf den 29. März angeordnete Generalversammlung einen Geschäftsbericht über das Jahr 1842 veröffentlicht, den es mit den Worten einleitet: „Der nachstehende Bericht über die Ergebnisse des Betriebes im zurückgelegten Jahr 1842 beweist, daß der regelmäßige Verkehr auch in diesem Jahre gestiegen ist.“ Der im Berichte befolgte Ordnung nachgehend wenden wir uns zuerst zur Herstellung der Bahn, incl. der Magdeburger Bahnstrecke. Die Hauptausgabe für dieses Conto betrifft den Bau des zweiten Gleises der Magdeburger Bahnstrecke, der, zu 110,000 Thlr. veranschlagt, nur eine Ausgabe von 92,600 Thlr. erfordern wird. Ferner ist diesem Conto die Entschädigungssumme von 17,835 Thlr. 23 Ngr. 1 Pf. zur Last zu bringen, welche den Postmeistern der an der dresdner Chaussee liegenden Stationen für die ursprüngliche Foderung von 25,934 Thlr. 22 Ngr. 8 Pf. vergleichsweise gezahlt wurde. Die in dem ersten Gleise zwischen Leipzig und Wurzen noch liegende circa 2 Meilen lange Holzbahn mit Plattschienen wird noch in diesem Jahre gegen massiven Oberbau auf Querschwellen umgewechselt. Gebäude auf den Bahnhöfen und der Bahn. Für Neubaue mußte die Summe von 45,190 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. verwendet werden, aus welchen Neubauten außer der Betriebsnugung jährlich 1426 Thlr. an Miethzins für die Restaurationlocale und Wohnungen gezogen, mithin ein Capital von circa 35,500 Thlr. zu 4 Proc. verzinst wird. Transportmittel. Dieselben wurden durch den Ankauf der Locomotive Brüssel und den Eintausch der zu Chemnitz erbauten Locomotive Pegasus gegen die unbrauchbare amerikanische Locomotive Columbus, sowie durch zwei in der eignen Wagenbauanstalt erbaute große sechsradrige Tender vermehrt. Der jetzige Bestand der sämtlichen Transportmittel ist wie folgt: 23 Stück Locomotiven, 13 Stück Tender, 99 Personenwagen mit 2968 Plätzen, 149 Packwagen zu circa 14,000 Ctr. Ladung; in Allem 248 Wagen. Die Wagenbauanstalt hat außer den Reparaturen neu gebaut für eigne Rechnung 2 Tender auf 6 Rädern und 12 vierräderige Packwagen zu 6 Rädern eingerichtet. Für fremde Rechnung wurden 96 Wagen, darunter 40 Personenwagen, abgeliefert. Gegenwärtig ist sie noch mit dem Neubaue von 16 Personenwagen zu 3 Coupés alten Systems und 41 dergleichen zu 6 Coupés nach dem neuesten System auf Bogenseibern und 6 Rädern, 6 Tendern und 65 verschiedenen Packwagen, zusammen 128 Stück, beschäftigt, welche bis Ende Juli dieses Jahres an die Sächsisch-Bairische, die Magdeburg-Leipziger, die Magdeburg-Halberstädter, die Altona-Kieler, die Braunschweigischen und die Hannoverischen Eisenbahnen abzuliefern sind. In der Colebrennerie zu Riesa sind auch dieses Jahr verschiedene Neubaue und Einrichtungen nöthig geworden. Es wurden 6 neue Colebrennen mit den dazu nöthigen Vorrathsschuppen erbaut, 2 eiserne Wassercisternen aufgestellt und eine eigne Schmiede zur Herstellung und Unterhaltung der Werkzeuge eingerichtet, was eine Ausgabe von 3523 Thlr. 19 Ngr. erfordert hat. Betrieb der Bahn. In diesem Jahre beträgt die Bruttoeinnahme für sämtliche Personen- und Gütertransporte auf der Leipzig-Dresdner Bahnstrecke 535,027 Thlr. 20 Ngr. 7 Pf. und auf der Leipzig-Magdeburger Bahnstrecke 26,156 Thlr. 19 Ngr. 7 Pf., zusammen 561,184 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf., wofür ein Gewichtsquantum von circa 17,548,000 Ctr. an Personen und Frachtgegenständen, auf 1 Meile Transportweite gerechnet, befördert wurde. Davon fallen circa 16,098,000 Ctr. auf die Hauptbahn und circa 1,450,000 Ctr. auf die Magdeburger Bahnstrecke. Obige 535,027 Thlr. 20 Ngr. 7 Pf., als Ertrag der Hauptbahn, zerfallen in 322,471 Thlr. 19 Ngr. Einnahme für die Personentransporte. Von dieser letztern Einnahme geht ab für Centnergeld 13,113 Thlr. 9 Ngr., Fuhrlohne für Polen und Bringen der Güter 7248 Thlr. 5 Ngr. 1 Pf., Feuerversicherung der Waarenzüge 436 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. und für verschiedene andere Spesen 430 Thlr. 4 Pf., im Gesamtbetrage 21,278 Thlr. 7 Ngr., so daß der reine Einnahmebetrag für den Gütertransport aus 191,277 Thlr. 24 Ngr. 7 Pf. besteht. Für die obgedachte Einnahme an Personengeld von 322,471 Thlr. 19 Ngr. sind nach der beigefügten Tabelle A. 382,284 Personen zu dem durchschnittlichen Fahrpreise von 25 Ngr. 3 Pf. für eine Person (1841 Thlr. 24 Ngr. 4 1/2 Pf.) befördert worden, für welche, die Person nebst Freigeäck, wie gewohnt zu 160 Pfd. angenommen, ein Gewicht von 4,417,056 Ctr. auf 1 Meile Transportweite in Anschlag zu bringen ist. Nach derselben Tabelle, aus welcher auch die Personenbewegung von Station zu Station zu ersehen ist, sind gefahren: 12,877 Personen in I. Wagenklasse, 77,285 Personen in II. Wagenklasse, 292,122 Personen in III. Wagenklasse. Die Totalsumme der Passagiere ist um 4049 geringer, die Einnahme aber um 7572 Thlr. höher als im vorigen Jahre. Die Berechnungen geben ein Resultat, als wenn 2,760,660 eine Meile weit transportirt worden wären, und es ergibt sich daraus der durch-

schnittliche Fahrpreis von 3 1/2 Ngr. für eine Person und Meile. Die Bruttoeinnahme für Gütertransport von 212,556 Thlr. 1 Ngr. zerfällt in folgende Posten, auf eine Meile Transportweite berechnet: 1) Für 110,805 Ctr. Eilgut Taxe A. 4991 Thlr. 10 Ngr.; 2) für 4,332,745 Ctr. Frachtgut Taxe B. 97,066 Thlr. 1 Ngr.; 3) für 1,436,220 Ctr. Salz Taxe B. 30,592 Thlr. 23 Ngr.; 4) für 4,247,375 Ctr. Probucentfracht Taxe C. 53,864 Thlr. 20 Ngr.; 5) für 292,750 Ctr. Equipagen (983 Stück) 12,253 Thlr. 23 Ngr.; 6) für 41,016 Ctr. Vieh, (829 Stück) 936 Thlr. 8 Ngr.; 7) für 84,179 Ctr. Gepäckfracht 5397 Thlr. 14 Ngr.; 8) für 142,366 Ctr. Postfracht 4379 Thlr. 22 Ngr.; 9) für 989,982 Ctr. Kohlen für die Colebrennerie 4074 Thlr.; zusammen 11,680,938 Ctr. auf eine Meile weit 212,556 Thlr. 1 Ngr. Der Bericht weist hier aus den vorgenommenen Aufstellungen die Zunahme des Frachtverkehrs nach; während hiernach im Jahr 1839: 3,850,223 Ctr. Güter mit einer Einnahme von 84,632 Thlr. verladen wurden, stieg die Centnerzahl derselben im Jahr 1842 auf 11,680,938 mit einer Einnahme von 212,556 Thlr. Der Reinertrag von der Magdeburger Bahnstrecke (26,156 Thlr. 19 Ngr. 7 Pf.) besteht aus 16,857 Thlr. 9 Ngr. für 206,277 Personen, wovon 6202 in I., 73,187 in II. und 126,888 in III. Wagenklasse gefahren sind, und den mit 9299 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. zugekommenen Frachtgeldern, welche zerfallen in: 31,353 Ctr. Eilgut, 411,859 Ctr. Frachtgut und 106,888 Ctr. Producten, 8178 Thlr. 23 Ngr. 10 Pf.; 1018 Equipagen 650 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf., für Vieh 56 Thlr. 23 Ngr., für Gepäckfracht 413 Thlr. 20 Ngr. 6 Pf. Die Bahnunterhaltung erforderte in diesem Jahre 55,072 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf., also durchschnittlich 3553 Thlr. 2 Ngr. für die geographische Meile. Diese Ausgabe bezieht sich die Unterhaltung der Bahn mit beiden Gleisen, sowie der übrigen Kunstbau und Gebäude, die Ergänzung von Holzschwellen, Schienen, Platten, Nägeln, Erhaltung der Böschungen, die Befolgung der Ingenieure, Oberbahnwärter, Bahnwärter und Tagelöhner, Abgang, Ergänzung und Unterhaltung der Utensilien, Grundabgaben, Entschädigungen an Adjacenten, und andere dahin gehörige Ausgaben. Aus den speciell angegebenen Verhältnissen des erforderlich gewordenen Unterhaltungsmaterials für den Oberbau zu beiden Gleisen und des Verbrauchs für die auf der ersten Abtheilung liegenden verschiedenen Systeme des Oberbaus ergibt sich unter Anderem, daß für die Unterhaltung der Holzbahn mit Plattschienen an Holz circa zwölf Mal, an Nägeln 26 Mal, an Schienen 2 1/2 Mal mehr verbraucht wurde als für die Bahn mit breitfüßigen Schienen, die vermehrten Arbeitslöhne ungeredet. Zur locomotivenheizung sind im Jahr 1842 einschließlich der Reservemaschinen in Allem 185,060 Scheffel Coke verbraucht worden, welche 77,253 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf. gekostet haben. Es kostet mithin der Scheffel circa 12 1/2 Ngr. Die Locomotiven haben 57,528 Meilen (5359 mehr als 1841) zurückgelegt, und es kommen demnach circa 3,22 Scheffel auf die Meile. Zu obiger Summe sind für Holz zum Anfeuern, darauf bezügliche Arbeitslöhne u. noch 1757 Thlr. 3 Ngr. hinzuzufügen, so daß die ganze Summe für die Locomotivenheizung 79,010 Thlr. 24 Ngr. 7 Pf. beträgt. Die Heizung mit nur sächsischen Kohlen hat für das Jahr 1842 eine Minderausgabe von wenigstens 36,000 Thlr. möglich gemacht, abgesehen von dem überwiegenden Vortheile der dadurch bewirkten Unabhängigkeit der Bahn. Für Locomotivenreparatur wurde die Summe von 24,159 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf. ausgegeben oder 12 Ngr. 5,98 Pf. pr. Meile. In dieser Summe sind die sämtlichen Reparaturkosten für die Locomotiven und Tender, Befolgung und Löhnung der damit beschäftigten Arbeiter, Unterhaltung der Werkzeuge und sämtliche Materialien begriffen. Die Berechnung der Locomotivenzugkraft stellt sich bei 57,528 2/3 zurückgelegten geographischen Meilen, von denen 26,414 2/3 auf die Personen- oder Postzüge und 31,114 auf die Packzüge fallen, pr. Meile 2 Thlr. 3 Ngr. 2,62 Pf., also um 10 Ngr. 8,69 Pf. geringer als im vorhergegangenen Jahre. Für Wagenreparatur, nämlich a) Reparaturen an den Kasten und Gestellen, b) Unterhaltung der Räder, Veränderungen und Umbau, wurden 8078 Thlr. 1 Ngr. 2 Pf. erfordert. Die im Gebrauche gewesenen Wagen haben in Allem 464,015 Meilen zurückgelegt, wovon 204,523 Meilen auf die Personenwagen und 259,492 Meilen auf die Packwagen kommen. Die Unterstützung 6 Kasse, welche im vorigen Jahre mit einem Capitalvermögen von 6757 Thlr. abschloß, hat in diesem Jahre 434 Thlr. 10 Ngr. an Unterstufungen ausbezahlt und überträgt 8249 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. als Capitalbestand auf 1843.

Staatspapiere. Frankfurt a. M., 27. Febr. Destr. Blact. 1974; Bair. 3 1/2 pc. 101 1/8; Bad. 50 fl. E. 52; Darmst. 50 fl. E. 67 1/2; 25 fl. E. 26 7/8; Nass. 25 fl. E. 24. Paris, 25. Febr. 5pc. 121. 65; 3pc. 80. 55; Reap. 107; Span. act. 26 7/8, pass. 4 1/8.

Berliner Börse. 28. Febr. Neue 3 1/2 pc. Stetschsch. 104 1/8, 4pc. engl. 103 1/8, Prämisch. 92 1/2, Br. 3 1/2 pc. Pfandbr. ostpr. 103 1/8, westpr. 102 1/8, schles. 102 1/8, Br. pomm. 103 1/8, kur- u. neumärk. 103 1/8, Br. 4pc. posen. 106 1/2, Br. neue 3 1/2 pc. 102 1/8, Br.; Eisenbahn, 5pc. Berl.-Potod. 135 Br., Prior.-Act. 103, Anhalt. 119 1/8, Prior.-Act. 103 1/2, Frankfurt a. d. D. 109 1/8, 4pc. Oblig. 103 1/8, Magdeb.-Leipz. 143 1/2, Prior.-Act. 103 1/2, Düsseldorf.-Eberf. 70 Br., Prior.-Act. 94 1/2, Br., Rhein. 80 1/8, Obligat. 97 Br., Oberschles. 104 1/2, Dukat. —, Friedrichsd. 113 1/8, Louisd. 110 1/8; Disconto 3 1/2 Proc. — Belg., 5pc. Rothsch. —; Danem., 3pc. engl. —; Darmst., 25 fl. E. 16 1/8 Br.; 3 1/2 pc. Hamb. Feuerkassen St.-A. 97 1/8 Br.; Holl., 2 1/2 pc. Int. 54 1/8; Nass., 25 fl. E. 14; Reap., 5pc. Falcon. —, engl. Rothsch. 103 1/8, Br.; Destr., Met. 5pc. —, 4pc. —, 3pc. —, 1pc. 26; Blact. 1122, 500 fl. E. —; Polen, 5proc. Schagobligat. 97 1/8, 4pc. Pfandbr. 95, neue 94 1/8, Blcert. —, 300 fl. E. 87 1/8 Br., 500 fl. E. 90 1/8, Blcert. à 300 fl. 102 1/8, à 200 fl. 30 Br.; Russl., 5pc. Cert. 108 1/8, Pope 103 1/8, 4pc. 94 1/8 Br., Orig. Stiegl. 94 1/8, 5pc. engl. 115 1/8.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung.
Druck und Verlag von J. W. Brockhaus in Leipzig.

Spa...
Gro...
un...
Fran...
B...
Sti...
Deut...
Ar...
Pa...
lid...
A...
18...
Preu...
Di...
Defe...
Serd...
Fu...
Chin...
Nagy...
Nord...
Hand...
Winf...
Delta...
ceta de...
Nueck...
1843...
gesonne...
baar un...
wärtige...
50 Mi...
Pachter...
12,500...
sten des...
der Auf...
der Ab...
Durchsch...
dieser B...
die Dyp...
vorzubri...
Hand ein...
und den...
trägen...
Trotz de...
bei der...
rung ein...
lich, daß...
werk dar...
ihrem B...
chung de...
anstalt...
Ende D...
von den...
auch der...
interimist...
und Cor...
Lo...
In...
über die...
dritten...